

## KAMMER **2/11** AKTUELL FRANKFURT AM MAIN

### Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

**Aufsatzwettbewerb S. 2**

**„Was tut eigentlich die  
Kammer...?“ S. 6**

#### Aus dem Inhalt

In eigener Sache	S. 2
Zur anwaltlichen Arbeit	S. 14
Ausbildung	S. 18
Mitteilungen	S. 20
Fortbildung	S. 25
Veranstaltungen	S. 28
Rezensionen	S. 29
Personalien	S. 30
Der direkte Draht	S. 31
Internationales	S. 32

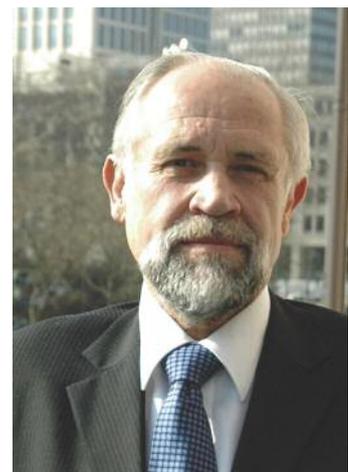
Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main startet mit dieser Ausgabe von Kammer Aktuell den dritten **Aufsatzwettbewerb** mit dem Thema:

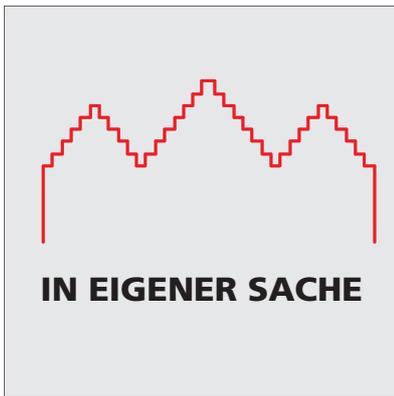
**„Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil- Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht.“**

Während der erste Aufsatzwettbewerb das Thema: „Die Ethik des Rechtsanwalts im Beruf – Ist auch in Zukunft an einem gemeinsamen Pflichtenkodex der Rechtsanwälte festzuhalten?“ zum Gegenstand hatte, behandelte der zweite Aufsatzwettbewerb das Thema: "Das Verhalten von Rechtsanwälten (Rechtsanwaltschaft) und Justizangehörigen (Justiz) im Kontext von Freiheit und Sicherheit".

Der nunmehr dritte Aufsatzwettbewerb stellt ein Phänomen in den Blickpunkt, das immer mehr Justiz, Anwaltschaft, aber auch die Öffentlichkeit beschäftigt. Zwei Grundrechte stehen einander gegenüber, nämlich die Pressefreiheit mit dem Recht auf Information der Öffentlichkeit, und der Persönlichkeitsschutz des Einzelnen. Mögliche Vorverurteilung und auf der anderen Seite die Unschuldsvermutung zeigen die besondere Brisanz dieses Themas für das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung auf. Dieses Problem wird nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern, in Symposien und Konferenzen kontrovers diskutiert. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt meint deshalb, es sei an der Zeit, dieses Thema in Form eines Aufsatzwettbewerbes aufzugreifen. Namhafte Juroren haben wir zur Beurteilung der Aufsätze gewinnen können (Einzelheiten zur Ausschreibung finden Sie auf den nächsten Seiten dieser Ausgabe von Kammer Aktuell).



Das Thema "Ethik" beschäftigt alle Gremien der deutschen Anwaltschaft von der Präsidentenkonferenz bis zur Satzungsversammlung. Auch der diesjährige Europatag am 13.05.2011 in Berlin stand unter dieser



Thematik. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Regeln der Berufsausübung des Rechtsanwalts. Ein allgemeiner Kriterienkatalog soll der Anwaltschaft notwendige Richtlinien für die Ausübung des Berufes geben. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt hat diese Kriterien ausführlich erörtert und hat sich dafür ausgesprochen, die ausgearbeiteten Empfehlungen zwar an die Rechtsanwaltschaft weiterzugeben, aber er hat sich gegen eine Verschriftung mit Verbindlichkeitscharakter ausgesprochen. Er hat darauf hingewiesen, dass die in der Berufsordnung der Rechtsanwälte festgelegten Grundsätze über die Ausübung des Berufes, wie die Freiheit der Berufsausübung, der Selbstbestimmtheit, der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit, des

Verbotess widerstreitender Interessen sowie die Behandlung von Fremdgeldern und die Werbetätigkeit geregelt ist und keine weiteren verschrifteten Vorschriften mit Verbindlichkeitscharakter erforderlich sind (vgl. hierzu auch die Ergebnisse des Soldan Instituts auf S. 11 dieses Heftes). Über den Fortgang und den Ausgang der Diskussion wird bei Vorliegen von Ergebnissen weiter berichtet werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

(Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon)  
Präsident

## Aufsatzwettbewerb

Aufruf zum Aufsatzwettbewerb der  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

### **"Im Namen der Medien ergeht folgendes Urteil"** **Pressefreiheit vs. Persönlichkeitsrecht**

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ruft diejenigen auf, die an dem Wettbewerb teilnehmen wollen, ihre Arbeit bis zum 30.06.2012 bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main einzureichen.

Mit diesem Aufruf setzt die Rechtsanwaltskammer Ihre Reihe von Aufsatzwettbewerben fort. Die beiden ersten Aufsatzwettbewerbe behandelten die Themen: "Die Ethik des Rechtsanwalts im Beruf - Ist auch in Zukunft an einem gemeinsamen Pflichtenkodex der Rechtsanwälte festzuhalten?" und "Das Verhalten von Rechtsanwälten (Rechtsanwaltschaft) und Justizangehörigen (Justiz) im Kontext von Freiheit und Sicherheit".

Das aktuelle Thema behandelt das Spannungsverhältnis des Grundrechtes auf Information, Medienfreiheit und freie Information im Verhältnis zum Grundrecht des Schutzes der Privatsphäre, des Rechts auf Ehre und wirtschaftlichen Ruf sowie freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Anwaltschaft und die Gerichte sind in diesen Konflikt zweier Grundrechte entscheidend eingebunden. Medien werden von Rechtsanwälten bei Beeinträchtigung der Pressefreiheit vertreten, auf der anderen Seite vertreten Anwälte den Bürger gegen ungerechtfertigte Angriffe der Medien, denen heutzutage neben Rundfunk und Fernsehen und der schreibenden Presse auch das Internet in immer größerem Maße zur Verfügung stehen.

Den Gerichten kommt immer mehr die Aufgabe zu, eine Abgrenzung der Grundrechte "Pressefreiheit" und "Persönlichkeitsrecht" vorzunehmen. Auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg muss sich immer häufiger mit dieser Problematik auseinandersetzen. Dabei stehen hauptsächlich folgende Punkte im Vordergrund:

- 1) Vorverurteilung durch die Medien oder Unschuldsvermutung?
- 2) Wo verläuft für Prominente und Politiker die Grenze ihrer geschützten Privatsphäre?
- 3) Die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen von Werturteilen
- 4) Werden Staatsanwaltschaften und Gerichte in ihren Entscheidungen durch die Massenmedien beeinflusst?
- 5) Gibt es einen Einfluss der Massenmedien auf die Politik und ist dieser demokratisch legitimiert?

Für die besten drei Arbeiten ist ein Preisgeld ausgelobt.

Erster Preis: 5.000,-

Zweiter Preis: 3.000,-

Dritter Preis: 2.000,-

Die Auswahl der Preisträger erfolgt durch ein Kuratorium. Dem Kuratorium gehören an:

Thomas Aumüller, Präsident des OLG Frankfurt am Main

Hans-Josef Blumensatt, Generalstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Hartmut Kilger, ehemaliger Präsident des Deutschen Anwaltsvereins

Prof. Herbert Landau, Richter des Bundesverfassungsgerichts

Prof. Dr. Jens Adolphsen, Dekan der Universität Gießen (Fachbereich: Rechtswissenschaften)

Prof. Dr. Manfred Wandt, Dekan der Universität Frankfurt am Main

(Fachbereich: Rechtswissenschaften)

Dr. Mirko Ros, Präsident der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE)

Prof. Dr. Dr. Lutz Simon M.A., Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

#### **Ausschreibungskriterien für den Aufsatzwettbewerb der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main:**

1. Der Text des Beitrags soll mindestens 20 Seiten lang sein, jedoch 25 Seiten nicht überschreiten (maximal 40.000 Zeichen). Er ist eineinhalbzeilig per PC und geheftet in Papierversion zu erstellen.

Der Aufsatz soll folgende Randbreiten haben:

Links: 4,5 cm

Rechts: 1,5 cm

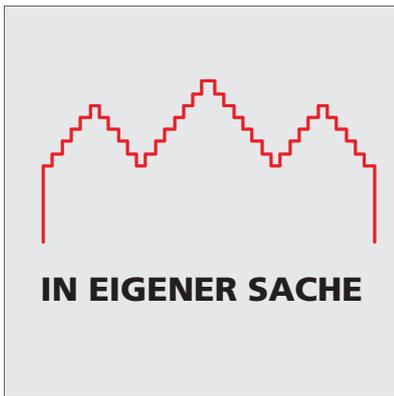
Unten: 2,0 cm

Oben bis zur Seitenzahl: 2,0 cm

Oben bis zur ersten Textzeile: 4,0 cm

Der Text ist in deutscher Sprache in einheitlicher Schriftart mit Schriftgröße 12 zu erstellen und ist mit fortlaufender Seitennummerierung zu versehen (unterhalb oder oberhalb des Textes).

Dem Text ist ein höchstens zweiseitiges Inhaltsverzeichnis voranzustellen, das den Arbeitsablauf darstellt und ein Literaturverzeichnis anzugliedern. Beide Verzeichnisse zählen beim Seitenumfang des Textes nicht mit. Den Schluss der Arbeit soll ein- bis zweiseitiges Thesenpapier bilden.



2. Der Beitrag ist in dreifacher Ausführung zu übersenden. Er muss den Verfasser klar erkennen lassen (Name/Adresse).

3. Der Beitrag darf vorher noch nicht in einer Zeitschrift, einem Buch oder im Internet ganz oder auszugsweise veröffentlicht worden sein.

Stellt sich nachträglich heraus, dass der prämierte Beitrag nicht vom Verfasser stammt, unter Verwendung nicht angegebener Literatur erstellt oder bereits veröffentlicht wurde, kann der Preis nachträglich entzogen werden.

Die Rechtsanwaltskammer übernimmt keinerlei Haftung für seitens des Autors/der Autorin verletzte Schutzrechte - gleich welcher Art. Der Einsender versichert, dass nach seiner Kenntnis derartige Rechte nicht betroffen sind.

4. Für prämierte Beiträge sowie Beiträge, die die Plätze 4. bis 10. belegt haben, steht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main das Erstveröffentlichungsrecht zu. Dieses wird mit Einreichen des Beitrags von der Autorin/vom Autor der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erteilt. Die Kammer wird in kurzer Frist nach der Preisverleihung mitteilen, ob sie im Rahmen eines Sammelbandes von diesem Recht Gebrauch machen wird.

5. Die Entstehung über die Preisvergabe erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie wird der Autorin/dem Autor schriftlich mitgeteilt. Die anderen Autoren werden ebenfalls benachrichtigt. Nicht prämierte Einsendungen werden nicht zurückgesandt. Die Entscheidung des Kuratoriums ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

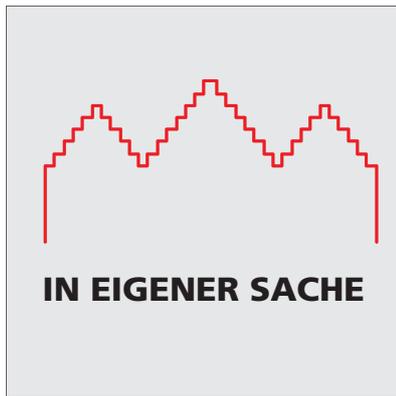
6. Der Beitrag ist bis 30.06.2012 einzusenden an die

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main  
E-Mail: [Zobec@rak-ffm.de](mailto:Zobec@rak-ffm.de)

Es gilt das Datum des Poststempels.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

(Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon)  
Präsident



## Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2011

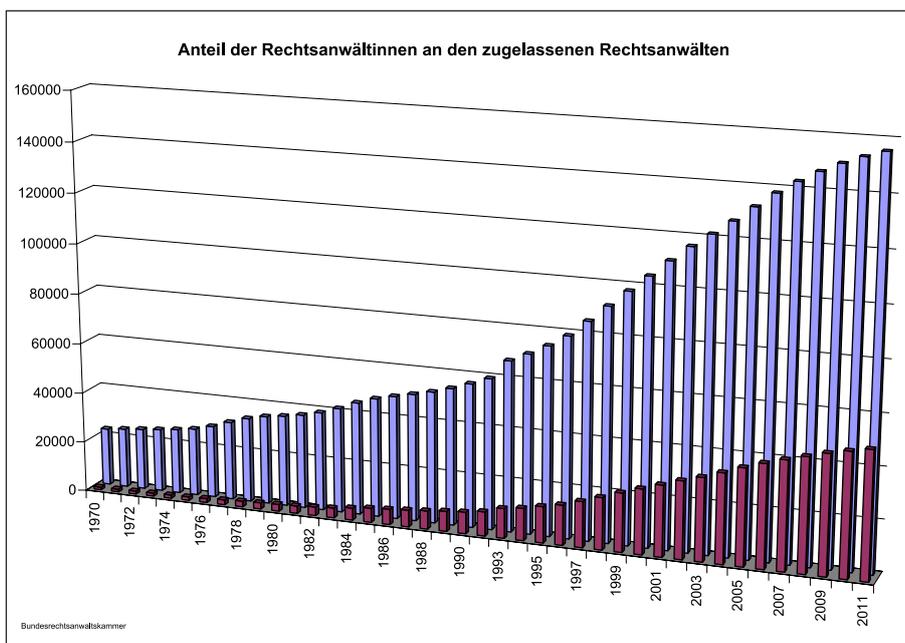
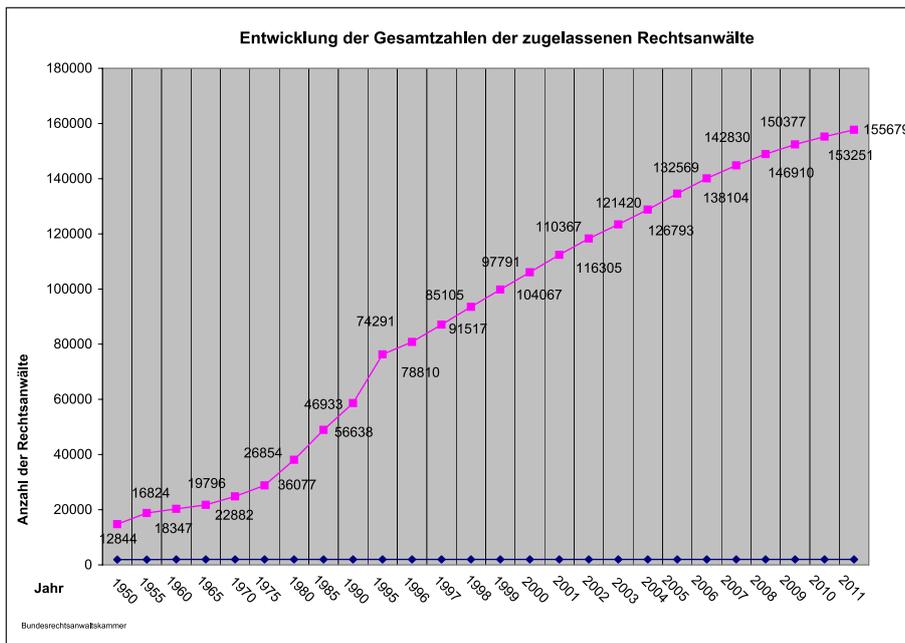
Die Rechtsanwaltskammern hatten insgesamt zum 01.01.2011 **156.479 Mitglieder** (Vorjahr: 154.019), davon 155.679 Rechtsanwälte (Vorjahr: 153.251), **309 Rechtsbeistände** (Vorjahr 321), **453 RA GmbHs** (Vorjahr 401) und **22 RA AGs** (Vorjahr: 20). (Quelle: BRAK)

Die Anwaltschaft verzeichnete weiterhin einen Zuwachs, der aber wie in den letzten Jahren geringer als im Vorjahr ausfällt. Während in den Jahren 1996 bis 2001 der Mitgliederzuwachs der Rechtsanwaltskammern

über 6 % lag, 2002 bei noch 5,93 %, betrug er 2003 bis 2006 über 4 % und sinkt seit 2007 von 3,43 % auf 2008 2,87 %, 2009 2,38 %, 2010 1,97 % und nunmehr 1,60 %.

Die höchste **Mitgliederzahl** wies weiterhin die RAK München mit **19.492** (Zuwachs 1,59 %) auf, gefolgt von der RAK Frankfurt mit **17.352** (Zuwachs ebenfalls 1,59 %) und der RAK Hamm mit **13.573**. Einen Mitgliederzuwachs von über 3 % verzeichnete nur noch die RAK Berlin (3,07 % Zuwachs). Lediglich drei Kammern erreichten einen Zuwachs von über 2 % (RAK Düsseldorf: 2,22 %; RAK Hamburg: 2,77 % und RAK Schleswig: 2,32 %), sieben Rechtsanwaltskammern erreichten einen Zuwachs von unter 1 %. Eine Rechtsanwaltskammer stagnierte im Zuwachs, drei Rechtsanwaltskammern verzeichneten ein leichtes Minuswachstum (RAK Mecklenburg-Vorpommern, RAK Sachsen-Anhalt und die RAK beim BGH).

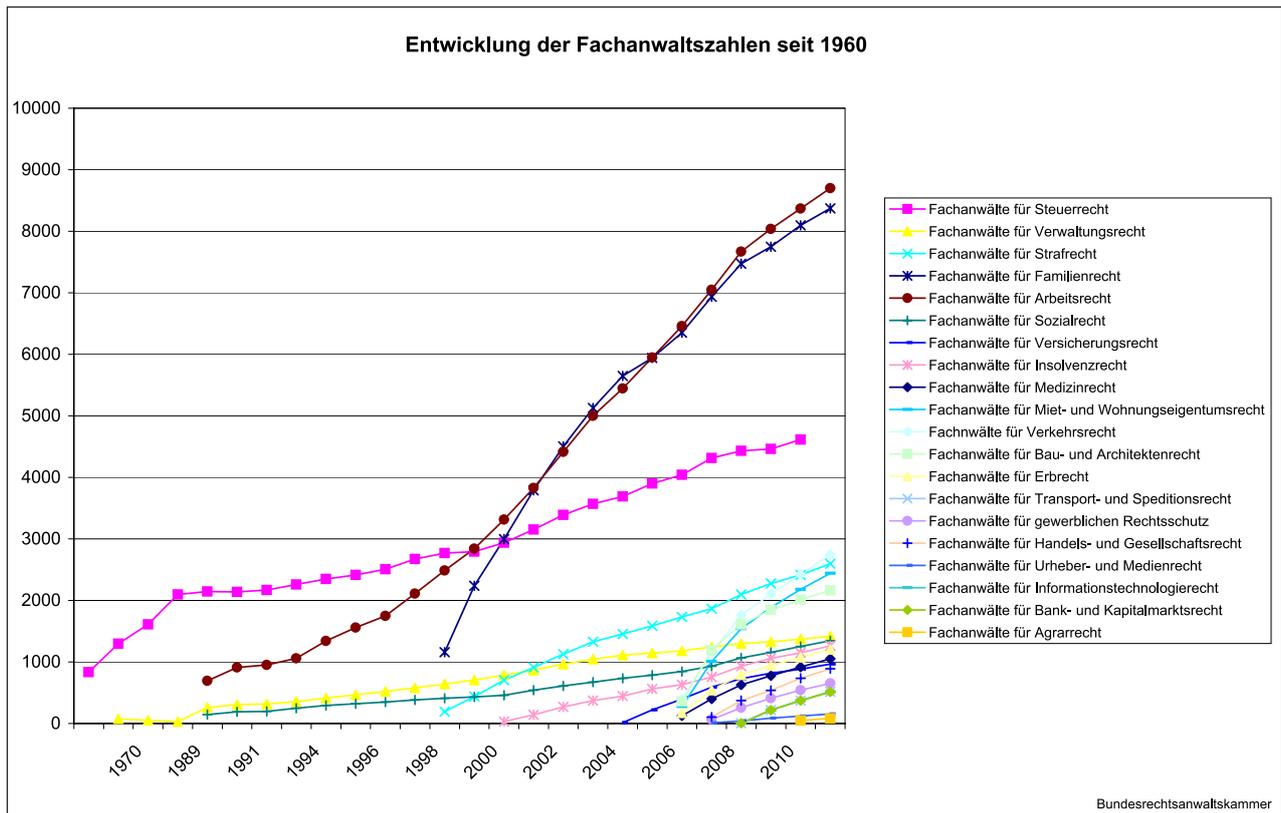
Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um gut 3 % gestiegen. 32,04 % der zugelassenen Anwälte und damit fast ein Drittel der Anwaltschaft ist weiblich (49.872 Rechtsanwältinnen). Auch der Anteil der Rechtsanwältinnen an den



Fachanwältinnen nimmt weiter zu (11.152 = 26,7 %). In der Fachanwaltschaft Familienrecht sind 54,3 % aller Fachanwältinnen Frauen (4.543). Allerdings ist dies die einzige Fachanwaltschaft, bei der der Anteil der Rechtsanwältinnen überwiegt.

Überwiegende Organisationsform ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät). Zum 01.01.2011 war ein Anstieg (12,97%) auf nunmehr 453 Rechtsanwalts-GmbHs zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden auch 22 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften gemeldet. Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg um 3,18 % auf 2.789.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltstitel stieg auf 41.569. Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (8.701), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (8.397). 5.933 Fachanwälte erwarben zwei Fachanwaltstitel, 191 bereits drei Fachanwaltstitel. Unter Berücksichtigung dieser Zwei- und Dreifachtitel haben ca. 23 % aller Rechtsanwälte mindestens einen Fachanwaltstitel erworben.



## Was tut eigentlich die Kammer ...?



Diese Frage wird manchmal verwandt, wenn die Berechtigung von Pflichtmitgliedschaft oder Kammerbeitrag hinterfragt wird. Es ist denkbar, dass der Umfang der Kammertätigkeit nicht immer deutlich erkennbar ist, da nicht jede Funktion der Kammer auch immer bei jedem Mitglied in Anwendung kommt. Jedem Mitglied sollte aber transparent werden, dass das Gesamtspektrum an Tätigkeiten seiner Rechtsanwaltskammer von großer Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft insgesamt und für die Rechtssuchenden, also seine Mandanten, ist. Es soll daher unter dem

wiederkehrenden Titel „Was tut eigentlich die Kammer...?“ an dieser Stelle in den zukünftigen Ausgaben von KAMMER AKTUELL eine Reihe von Darstellungen zu einzelnen Teilbereichen der Tätigkeiten der Kammer in lockerer Folge gebracht werden, die allen Mitgliedern den enorm gewachsenen Funktions- und Wirkungsbereich der Kammer verdeutlichen. Sowohl der Gesetzgeber hat durch vermehrte Aufgabenzuweisungen innerhalb und außerhalb der BRAO zu der Erweiterung dieses Funktionsbereichs beigetragen, als auch die Kammer selbst, die in Ausführung der Pflicht, die Belange ihrer Mitglieder und der Rechtspflege zu wahren, weitere sachnahe Aufgaben entwickelt hat. Es sollen daher zu Beginn der Reihe „Was tut eigentlich

die Kammer...?“ zunächst einmal die Fülle dieser Aufgaben aufgezeigt und nach ihrer jeweiligen Bedeutung für die Rechtspflege klassifiziert werden:

### **1. Begründung und Rücknahme des Status von Berufsträgern**

a) Durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammern v. 16.3.2007 wurden endgültig alle im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6 Abs. 2 BRAO), ihrer Rücknahme und ihrem Widerruf (§ 14 BRAO) stehenden Aufgaben und Befugnisse gesetzlich auf die Rechtsanwaltskammern übertragen. Umfangreich zu prüfen sind eventuelle Versagungsgründe gem. § 7 BRAO oder Widerrufsgründe gem. § 14 BRAO. Die Rechtsanwaltskammern werden nicht mehr als verlängerter Arm einer Justizverwaltung tätig, sondern sind der eigene Akteur bezüglich Begründung und Rücknahme des Status als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt.

b) Die Rechtsanwaltskammern wurden gleichzeitig gem. § 12a BRAO zur Abnahme des Eides der zuzulassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet. Sie haben die Vereidigung durchzuführen und darüber ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides oder des Gelöbnisses enthält und das zu der Personalakte des neuen Mitglieds zu nehmen ist (§ 12a Abs. 6 BRAO). In der Verantwortung der Rechtsanwaltskammern und nicht mehr des Staates liegt damit die Vereidigung der Berufsträger auf die verfassungsmäßige Ordnung und auf die gewissenhafte Pflichterfüllung.

c) Das Gleiche gilt nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland auch für die Niederlassung europäischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (§ 2 EuRAG) und Rücknahme und Widerruf von deren Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 4 EuRAG).

d) Die Zulassung von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nach mindestens dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit im deutschen Recht (§ 11 EuRAG) erfordert den Nachweis dieser Tätigkeit gegenüber der Rechtsanwaltskammer (§ 12 EuRAG), die über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu entscheiden hat.

e) Die Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59c BRAO), sowie deren Rücknahme und Widerruf (§ 59h BRAO) sind eigenständige berufsrechtliche Verfahren, die selbständig neben der von § 7 GmbHG geforderten Eintragung ins Handelsregister stehen.

f) Über die Dienstleistungsrichtlinie sind die Rechtsanwaltskammern gem. § 73a BRAO als Einheitliche Stelle dafür eingesetzt, dass der Dienstleistungsverkehr im Europäischen Binnenmarkt für alle Dienstleistungsberufe, unter anderem eben auch der Anwaltsberuf, erleichtert wird. Die Funktion der einheitlichen Stelle ist eine staatliche Aufgabe, die für den ausländischen Berufsträger den Zugang zur Kammer als zuständiger Stelle ermöglichen soll. Hier ist der Zugang zur zuständigen Stelle über eine andere Verwaltungseinrichtung zu organisieren und der Kammer kann sogar die Zuständigkeit für Antragsteller übertragen werden, die nicht als Rechtsanwalt tätig werden wollen.

g) Die Kammer unterhält die Einrichtung eines „Vertrauensanwaltes“ als Ansprechpartner für Mitglieder, wenn Probleme bei der Wahrung des Status als Rechtsanwalt auftreten.

### **2. Dokumentation des Status der Berufsträger für die Rechtspflege**

a) Da außer der Rechtsanwaltskammer niemand mehr an den Zulassungs- und Rücknahmeverfahren beteiligt ist, ist auch nur noch die Rechtsanwaltskammer originär in der Lage, eine verbindliche Liste der Zulassungen gem. dem in § 31 BRAO beschriebenen bundesweiten amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis zu erstellen, im Internet öffentlich verfügbar zu machen und laufend aktuell zu halten. Die Kammer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten und hat mit diesem Rechtsanwaltsverzeichnis ihre aktuelle Informationspflicht gegenüber Behörden, Gerichten, Rechtsuchenden sowie anderen am Rechtsverkehr Beteiligten zu erfüllen.

b) Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Stelle i.S.d. § 16 Abs. 1 SigG den akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbietern die für ihre Tätigkeit benötigten qualifizierten Zertifikate auszustellen und hat jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen nachprüfbar und abrufbar die erforderlichen Informationen gem. § 16 Abs. 2 SigG über den akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter vorzuhalten.

c) Die Kammer hat ein freiwilliges Anwaltsauskunftssystem aufgebaut, das Rechtssuchenden bei Anfrage

bis zu fünf teilnehmende Rechtsanwälte für das von ihnen gewünschte Rechtsgebiet oder die von ihnen gewünschte Region benennt und unterhält dazu eine telefonische Präsenz, als auch die online-Abfrage bereit.

d) Für Angeklagte, aber auch für Richter wird eine Liste derjenigen Strafverteidiger im Bezirk der Kammer gepflegt, die bereit sind, als Pflichtverteidiger aufzutreten.

### 3. Sicherung des Fortgangs der Rechtspflege

a) Im Interesse der Rechtspflege und zur Vermeidung von Härten kann die Rechtsanwaltskammer ein Mitglied von der Kanzleipflicht befreien (§ 29 Abs. 1 BRAO) und die Befreiung widerrufen (§ 29 Abs. 2 BRAO).

b) Eine von einem Mitglied geführte Zweigstelle ist gem. § 27 Abs. 2 BRAO bei der Kammer anzuzeigen und von dieser im Rechtsanwaltsverzeichnis zu dokumentieren.

c) In bestimmten Fällen hat die Rechtsanwaltskammer auf Antrag einen Vertreter für einen verhindertes Mitglied zu bestellen (§ 53 Abs. 2 S. 4 BRAO) und muss bei fehlender Einigung zwischen Vertreter und Vertretenem über eine angemessene Vergütung diese auf Antrag festsetzen (§ 53 Abs. 10 S. 5 BRAO) und dafür wie ein Bürge haften (§ 53 Abs. 10 S. 7 BRAO).

d) Für einen frühers oder gestorbenes Mitglied ist bei Bedarf von der Rechtsanwaltskammer ein Abwickler zu bestellen, damit die anvertrauten Mandate weiter bearbeitet werden können (§ 55 I, V BRAO). Die Kammer muss bei fehlender Einigung der Beteiligten über eine angemessene Vergütung diese auf Antrag festsetzen (§§ 55 Abs. 3 S.1, 53 Abs. 10 S. 5 BRAO) und dafür wie ein Bürge haften (§§ 55 Abs. 3 S.1, 53 Abs. 10 S. 7 BRAO).

e) Die Kammer hat bei Verfahren betreffend die Ausschließung des Verteidigers nach §§ 138a, 138b StPO nach näherer Maßgabe der §§ 138c Abs. 2 S. 3 und 4, 138d Abs. 6 S. 2 StPO mitzuwirken.

### 4. Sicherung der Einhaltung von Anwaltpflichten

a) Die Beratung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Fragen der Berufspflichten ist den Kammern als Aufgabe übertragen, sowie der belehrende Hinweis über die Rechtsauffassung der Kammer (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

b) Der Rechtsanwaltskammer obliegt die Überwachung der gesetzlichen Berufshaftpflichtversicherung ihrer Mitglieder (§ 51 Abs. 6 S. 1 BRAO). Sie ist zuständige Stelle i.S.d. § 158c Abs. 2 VVG. Die Nachhaftung des Versicherers für einen Monat beginnt zu dem Zeitpunkt, wenn der Versicherer den vertragsbeendenden bzw. -auflösenden Umstand bei einer »hierfür zuständigen Stelle« angezeigt hat. Eine solche Stelle muss sich aus dem jeweiligen Gesetz ergeben, das die Pflichtversicherung anordnet, also hier gem. BRAO nunmehr die Rechtsanwaltskammer.

c) Die den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten müssen von der Rechtsanwaltskammer im Wege des Aufsichtsverfahrens überwacht werden (§ 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO). Als hoheitliches Mittel zur Durchsetzung der Aufsichtspflicht hat sie die Möglichkeit der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld (§ 57 BRAO) und das Rügerecht (§ 74 BRAO). Erfolgte das Beschwerdeverfahren aufgrund einer Eingabe eines Beschwerdeführers, so ist der Beschwerdeführer mit Angabe von Gründen über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu unterrichten (§ 73 Abs. 3 BRAO).

d) Die Rechtsanwaltskammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, die durch ihre Mitglieder begangen werden. Sie hat gemäß § 73b BRAO entsprechende Bußgeldbescheide zu erlassen und die Geldbußen einzuziehen.

### 5. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit anwaltlicher Einrichtungen

a) Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes sind der Landesjustizverwaltung durch die Kammer zu unterbreiten (§ 73 Abs. 2 Nr. 5 BRAO).

b) Personelle Vorschläge sind von der Rechtsanwaltskammer bezüglich der anwaltlichen Beisitzer beim Senat für Anwaltsachen des BGH (§ 107 Abs. 2, 73 Abs. 2 Nr. 6 BRAO) und der Rechtsanwaltschaft beim BGH (§ 166 Abs. 2 Nr. 1, 73 Abs. 2 Nr. 6 BRAO) zu machen.

c) Die Rechtsanwaltskammer hat die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichts zur Verfügung zu stellen (§ 98 BRAO).

d) Die Rechtsanwaltskammern haben Amtshilfe gegenüber den Versorgungswerken der Rechtsanwälte zu leisten. Die Rechtsanwaltskammern im Lande Hessen z.B. haben dem Versorgungswerk Einblick in ihre Mitgliederverzeichnisse zu gewähren, ihm die Zulassung eines Rechtsanwalts, das Erlöschen und die Zurücknahme der Zulassung, die Aufnahme eines Rechtsbeistands in die Rechtsanwaltskammer und die Aufhebung seiner Mitgliedschaft mitzuteilen sowie alle sonstigen für die Mitgliedschaft, die Beitragspflicht oder die Versorgungsleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 12 Hess. RAVG).

e) Werden der Kammer Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz bekannt, mahnt sie ab und führt zur Sicherung der optimalen Betreuung von Rechtssuchenden nötigenfalls auch Verfahren vor Gericht.

## 6. Maßnahmen der Qualitätssicherung anwaltlicher Arbeit

a) Die Rechtsanwaltskammer ist zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 4 BBiG und damit zuständig für das gesamte Ausbildungswesen der Rechtsanwaltsfachangestellten, von der Registrierung der Ausbildungsverträge über deren Überwachung einschließlich Überwachung der Ausbildungsbetriebe und Ausbilder, bis hin zur mündlichen Abschlussprüfung und Zeugniserteilung (§§ 32, 36, 44, 45, 87 BBiG). Dies dient nicht nur der Sicherstellung der Ausbildung, sondern auch der Unterstützung der Qualität anwaltlicher Arbeit durch ausgebildete Mitarbeiter.

b) Bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare hat die Rechtsanwaltskammer mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO). Eine fundierte Ausbildung in der Anwaltsstation dient der Vorbereitung auf den Anwaltsberuf, so dass die Kammern ihre Pflicht, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken durch entsprechende Einführungskurse und Seminare umsetzen.

c) Die Rechtsanwaltskammer hat in Umsetzung der Fachanwaltsordnung z.Zt. 20 Fachanwaltschaftsbezeichnungen nach umfangreicher Prüfung der komplexen Voraussetzungen zu verleihen (§§ 43c, 59b Abs. 2 i.V.m. FAO).

d) Eine überprüfbare und sanktionierbare Fortbildungspflicht besteht im Bereich der Fachanwaltschaften. Der Nachweis der Fortbildung ist jährlich zu erbringen, zu prüfen und gegebenenfalls bei fehlendem Nachweis die Fachanwaltschaftsbezeichnung zu widerrufen (§ 15 FAO).

## 7. Herstellung des Rechtsfriedens

a) Auf Antrag muss die Rechtsanwaltskammer bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer vermitteln (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) und kann hierzu Schlichtungsvorschläge unterbreiten.

b) Auch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern obliegt es der Kammer Vermittlungsversuche zu unternehmen (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO). Sie kann Schlichtungsvorschläge unterbreiten. Beantragt der Auftraggeber eines Mitglieds ein solches Vermittlungsverfahren, so wird das Verfahren eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds bedarf (§ 73 Abs. 5 S. 1). Hierfür ist eigens eine Vorstandsabteilung eingerichtet.

c) In einer Gebührenvereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen (§ 4 Abs. 3 S. 1 RVG). Seine Tätigkeit ist zugleich eine Tätigkeit nach § 73 BRAO.

d) In einem Rechtsstreit um eine anwaltliche Rahmengebühr hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer auf Anforderung des Gerichts ein kostenloses Gutachten zu erstatten, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist (§ 14 Abs. 2 RVG).

e) Bei zu prüfenden Voraussetzungen erteilt die Rechtsanwaltskammer Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Auskunft über den Berufshaftpflichtversicherer und die Versicherungs-

nummer, wenn der Rechtsanwalt nicht ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung darlegen kann (§ 51 Abs. 6 S. 2 BRAO).

f) Bevor gegen einen Rechtsanwalt wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, die er in Ausübung seines Berufs bei der Beratung in Steuersachen begangen hat, ein Bußgeldbescheid erlassen wird, gibt die Finanzbehörde der zuständigen Berufskammer gem. § 411 AO Gelegenheit zur Stellungnahme, in der sie Gesichtspunkte vorbringen kann, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.

g) Die Gütestelle der Rechtsanwaltskammer engagiert sich in den obligatorischen vorgerichtlichen Güteverfahren nach § 15a EGZPO.

h) Das Schiedsgericht der Rechtsanwaltskammer bietet für eine Reihe von Zivilstreitigkeiten (Handelsrecht, Architektenrecht, Gesellschaftsrecht, Auseinandersetzungen freiberuflicher Praxen) mit ständigen Kammern ein schnelles und kostengünstiges außergerichtliches Verfahren, das insbesondere in Fragen der Sozietätsauseinandersetzungen effizient eingesetzt werden kann.

i) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und deren Mandantschaft wird einmal wöchentlich eine Bürgersprechstunde angeboten. Die Mandantschaft erhält allgemeine Erläuterungen zur Mandantsbearbeitung und Gebühren. In einzelnen Fällen wird ein schriftliches Vermittlungsverfahren oder ein Aufsichtsverfahren eingeleitet.

## **8. Sachbezogene Amtshilfe im Rechtsverkehr**

a) Die Rechtsanwaltskammer hat Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

b) Vor Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft oder Änderung einer Eintragung soll das Partnerschaftsregistergericht den betroffenen Berufskammern in zweifelhaften Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben (§ 4 PartnerschaftsregisterVO v. 16.6.1995).

c) In Fällen der Erteilung einer Rechtsberatungserlaubnis wird nach der Rechtsverordnung zum Rechtsdienstleistungsgesetz gem. § 12 Abs. 5 RDG dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

d) Die Rechtsanwaltskammer ist aufsichtsführende Stelle gemäß § 83 Abs. 1 und 3 Grundbuchverfügung für Rechtsanwälte aus ihrem jeweiligen Bezirk.

e) Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig für die Abgabe der Stellungnahme als fachkundige Stelle gem. § 57 Absatz 2 Satz 2 SGB III, wenn Rechtsanwälte bei der Agentur für Arbeit einen Gründungszuschuss zur Aufnahme einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit (Kanzlei Gründung) beantragen.

## **9. Kommunikation über die Belange der Rechtspflege**

a) Die interne Kommunikation zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern über allgemeine Belange der Rechtsanwaltschaft erfolgt über Instrumente wie KAMMER AKTUELL, viermal im Jahr als print oder online, oder über den abbonierbaren News-Service sowie über die website der Kammer.

b) Eine Kommunikation zwischen den Mitglieder untereinander und mit den an ihren Kanzleien Beteiligten wird durch das Verzeichnis „Kollegen finden“ und dem stark genutzten Anzeigenmarkt ermöglicht.

c) Die externe Kommunikation mit Bürgern und Rechtssuchenden wird insbesondere über die website ermöglicht, aber auch über die Kommunikation mit der Medienöffentlichkeit über Presseerklärungen und Presseseminaren.

d) In Kommunikationsforen zwischen Richtern und Anwälten wird das für die Rechtspflege zentrale Verhältnis dieser beiden Funktionsträger im gerichtlichen Verfahren zum Zwecke des gegenseitigen Verständnisses thematisiert.

e) Ein intensiver Austausch der lokalen Anwaltschaften mit den Gerichten, Behörden, politischen Einrichtungen des jeweiligen Landgerichtsbezirk kann in den organisierten Begegnungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „RAK meets Hessen“ gepflegt werden.

f) Austausch und gegenseitige Hilfe zwischen Anwaltsorganisationen in der ganzen Welt müssen gepflegt werden, um der Kollegenschaft gesuchte Hilfe für Fälle im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr anbieten zu können. Hier sind Mitglieder unter Umständen in besonderem Masse auf ein organisiertes Netzwerk angewiesen.



mit (zeiss@rak-ffm.de). An dieser Stelle ist uns ganz besonders am Dialog mit den Mitgliedern gelegen.

Sicherlich ist dieser Katalog der Kammeraufgaben ausdifferenzierbar und es ist auch denkbar, dass er in einzelnen Punkten der weiteren Erläuterung bedarf. Die Diskussion darüber und die transparente Darstellung im Einzelnen ist hiermit eröffnet. Die Reihe „Was tut eigentlich die Kammer..?“ wird fortgesetzt zu einzelnen Tätigkeitsfeldern, die anekdotisch oder systematisch die Arbeit der Kammer anschaulich machen sollen. Wenn Sie Interesse an besonderen Themen haben, teilen Sie uns das bitte

## Ergebnisse des Berufsrechtsbarometers 2011

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Essener Soldan Instituts, hat auf dem 62. Deutschen Anwaltstag in Strasbourg erste Ergebnisse des Berufsrechtsbarometers 2011 vorgestellt. Ein bemerkenswertes Ergebnis dieser zweijährlich durchgeführten Untersuchung: Die Mehrzahl der Teilnehmer der Studie begrüßen die vom Präsidenten des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, zur Diskussion gestellte Idee, in Ergänzung zum zwingenden Berufsrecht der Anwaltschaft unverbindliche berufsethische Empfehlungen zu formulieren.

Die 2008 von Henssler vorgeschlagene Etablierung von „Regeln guter freiberuflicher Berufsausübung“ hat für viel Diskussionsstoff in der Anwaltschaft gesorgt. Die Idee ist auf Zustimmung gestoßen, hat aber auch Widerspruch von prominenten Vertretern der Anwaltschaft erfahren. Kilian erläutert: „Für uns war wichtig zu ergründen, wie der Rechtsanwalt in der Kanzlei um die Ecke zu der aktuellen Diskussion steht. Zwar hat sich rund ein Drittel der Anwälte noch keine Meinung gebildet – wer allerdings einen Standpunkt in dieser Frage hat, spricht sich zu 75% für die Etablierung von „berufsethischen Regeln“ aus, nur ein Viertel ist dagegen.“ Weitere Ergebnisse des Berufsrechtsbarometers: Anwälte, die in Sozietäten tätig sind, wünschen mit deutlicher Mehrheit (71%) die Schaffung einer besonderen Gesellschaftsform für Freiberufler, in der die persönliche Haftung der Gesellschafter ähnlich wie in einer GmbH auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt wäre. Deutliche Ablehnung (81%) äußern sie gegenüber der Idee, künftig berufsfremde Investoren in Anwaltsgesellschaften zuzulassen. Nur wenig Unterstützer findet auch die Idee, neben Fachanwälten künftig unter erleichterten Voraussetzungen sog. „zertifizierte Spezialisten“ für bestimmte Rechtsgebiete zu schaffen – nur 21% der Anwälte könnten sich mit einer solche Neuregelung anfreunden. Das Berufsrechtsbarometer hat auch herausgefunden, dass die seit 2008 unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen anwaltlichen Erfolgshonorare bislang keine große Bedeutung erlangt haben: Mehr als zwei Drittel aller Anwälte haben noch nie ein Erfolgshonorar vereinbart, die übrigen Anwälte nutzen dieses Vergütungsmodell sehr selten.



**IN EIGENER SACHE**

## Wahl zur 5. Satzungsversammlung

Die Wahl der Delegierten der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zur 5. Satzungsversammlung ist abgeschlossen. Der Wahlausschuss hatte am 29.03.2011 das Wahlergebnis ermittelt und die Ergebnisse im Rahmen der Dritten Wahlbekanntmachung gemäß § 17 der Wahlordnung im JustizMinisterialBlatt für Hessen 2011, Seite 281 bekannt gemacht. Die Wahlanfechtungsfrist gemäß § 18 Wahlordnung war am 04.06.2011 abgelaufen, ohne dass eine Anfechtung eingegangen war. Damit wird die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in der ab Herbst 2011 anlau-fenden neuen Legislativperiode von folgenden Kollegen vertreten:



**Rechtsanwalt  
Hans-Peter Benckendorff**

Im Geeren 26, 60433 Frankfurt  
Zugelassen als Rechtsanwalt seit 1980  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2000



**Rechtsanwältin  
Nathalie Brede**

Yorckstr. 17, 65195 Wiesbaden  
Zugelassen als Rechtsanwältin seit 2006



**Rechtsanwalt,  
Attorney-at-Law  
Dr. Thomas Gasteyer**

c/o Clifford Chance  
Mainzer Landstrasse, 60325 Frankfurt  
Zugelassen als Rechtsanwalt seit 1979  
Mitglied der Satzungsversammlung  
seit Januar 2008



**Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans Jürgen Hellwig**

Bockenheimer Landstrasse 24, 60323 Frankfurt  
Zugelassen als Rechtsanwalt seit 1970  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 1995



**Rechtsanwältin  
Hella Freifrau von Ketelhodt**

c/o Rittershaus Keiper  
Mainzer Landstr. 61, 60329 Frankfurt  
Wirtschafts-Mediatorin  
Zugelassen als Rechtsanwältin seit 1984



**Rechtsanwalt  
Dr. Rudolf Lauda**

Kanzlei Dolce.Lauda  
Arndtstrasse 36, 60322 Frankfurt  
Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer  
Frankfurt am Main  
Zugelassen als Rechtsanwalt seit 1980.  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007



**Rechtsanwalt und Notar**  
**Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon**

Eiserne Hand 3, 60318 Frankfurt am Main  
Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht  
Präsident der Rechtsanwaltskammer  
Zugelassen als Rechtsanwalt seit 1969  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2007



**Rechtsanwalt**  
**Dr. Rainer Wieland**

Rheinstrasse 7-9, 64283 Darmstadt  
FA für Steuerrecht  
FA für gew. Rechtsschutz  
Zugelassen als Rechtsanwalt seit 1995  
Mitglied der Satzungsversammlung seit 2000



**Rechtsanwältin**  
**Tanja Wolf**

Buchrainstrasse 65, 60599 Frankfurt am Main  
Geschäftsführerin in der  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Zugelassen als Rechtsanwältin seit 1996

## Beschlüsse zur Änderung der FAO

In der 6. Sitzung der 4. Satzungsversammlung wurden eine Reihe von Beschlüssen zur Fachanwaltsordnung gefasst.

Die Bundesministerin der Justiz hat darüber informiert, dass keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse zur Änderung der Fachanwaltsordnung bestehen. Sie sind daher in den BRAK-Mitteilung 2/2011, Seite 73 ([http://www.brak-mitteilungen.de/media/brak\\_mitt\\_02\\_2011.pdf](http://www.brak-mitteilungen.de/media/brak_mitt_02_2011.pdf)) veröffentlicht und können mithin am 01.07.2011 in Kraft treten.

## Austauschvertrag mit der Rechtsanwaltskammer in Istanbul

Am 09.05.2011 unterzeichnete der Präsident Prof. Dr. Dr. Dr. Simon in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer in Istanbul zusammen mit dem Präsidenten Av. Doç. Dr. Ümit Kocasakal aus Istanbul eine Vereinbarung gegenseitiger Zusammenarbeit und über den Austausch von Praktikanten.

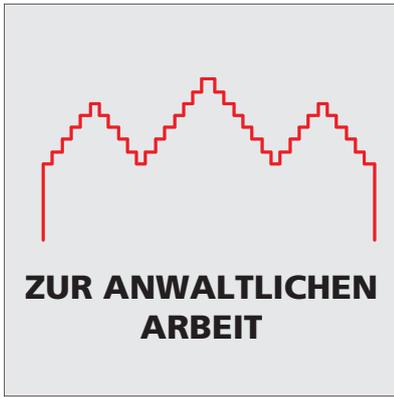
Darin ist insbesondere ein gemeinsamer Ausschuss vorgesehen, der die konkreten Maßnahmen der Zusammenarbeit entwickeln und steuern soll. Bei einem kleinen Symposium, das die Rechtsanwaltskammer Istanbul anlässlich dieser Unterzeichnung organisierte, traf



man eine große und sehr lebendige Gemeinde deutscher, deutsch-türkischer und Deutsch sprechender Kollegen aus Istanbul vor.

Diese suchen den Kontakt mit Kollegen aus Frankfurt. Auch auf unserer Seite sollten die Kollegen, die an einer Zusammenarbeit mit Istanbul interessiert sind, organisiert werden.

Wenn Sie Interesse an einer Zusammenarbeit haben, melden Sie sich bitte bei Frau Bittner unter [zeiss@rak-ffm.de](mailto:zeiss@rak-ffm.de).



## eRechnung bei hessischen Gerichten

Seit Ende letzten Jahres ist die flächendeckende Einführung der eRechnung bei allen hessischen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeschlossen. Gerichtsvorschussrechnungen in Zivilsachen werden seitdem an alle per "Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)" erreichbaren Anwälte und ggf. auch Kostenschuldner nur noch elektronisch übermittelt. Allein die Konstellation, dass ein elektronisches Postfach vorhanden ist, ist für die Wahl der elektronischen Versendeform der Vorschussrechnungen ausschlaggebend. Dabei ist es völlig unerheblich, ob der Adressat das EGVP

bisher in dem Verfahren eingesetzt hat oder nicht. Sollten Sie also über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) z.B. für das automatisierte Mahnverfahren verfügen, Klageschriften jedoch nach wie vor in Papierform bei Gericht einreichen, erhalten sie die Gerichtsvorschussrechnungen dennoch elektronisch in Ihr EGVP-Postfach zugestellt. Bitte beachten Sie, dass bislang überwiegend die Gerichtskasse beim Landgericht Gießen als Adressat der Gerichtskostenvorschussrechnung angegeben ist. Ab Ende März sollen dann die tatsächlichen Gerichtskassen als Absender gekennzeichnet sein.

Es wird empfohlen, Ihr elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach regelmäßig auf Posteingang zu überprüfen. Es besteht die Möglichkeit eine E-Mail-Benachrichtigung aus EGVP heraus einzurichten. Im Falle von Posteingang in EGVP erhält der Anwender dann eine entsprechende E-Mail-Benachrichtigung. Die automatische E-Mail-Benachrichtigung können Sie wie folgt einrichten:

- EGVP öffnen
- Menü "Optionen" aufrufen
- "E-Mailbenachrichtigung" auswählen
- Dienst aktivieren und E-Mail-Adresse eintragen.

## Wirksamkeit der qualifizierten elektronischen Signatur

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 21.12.2010 - VI ZB 28/10 entschieden, dass bei einer elektronischen übermittelten Berufungsbegründung die qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich durch einen zur Vertretung bei dem Berufungsgericht berechtigten Rechtsanwalt erfolgen muss. Dieses Formerfordernis ist jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn die Signatur von einem Dritten unter Verwendung der Signaturkarte des Rechtsanwalts vorgenommen wird, ohne dass dieser den Inhalt des betreffenden Schriftsatzes geprüft und sich zu eigen gemacht hat. Die Begründung finden Sie hier: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=ff8ca40067b037e7c9d1d07e77b2ee98&nr=54974&pos=0&anz=1>

## De-Mail-Gesetz

Das Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 28.04.2011 ist im Bundesgesetzblatt am 02.05.2011 verkündet worden (BGBl I 2011, 666 ff.).

Das neue Gesetz soll, so heißt es in der Begründung, die Funktionsfähigkeit und Akzeptanz der elektronischen Kommunikation trotz steigender Internetkriminalität und wachsender Datenschutzprobleme erhalten und ausbauen und dafür eine zuverlässige und geschützte Infrastruktur einführen, die die Vorteile der E-Mail mit Sicherheit und Datenschutz verbindet. Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens haben künftig De-Mail- Diensteanbieter nachzuweisen, dass die durch sie angebotenen E-Mail-, Identitätsbestätigungs- und Dokumentenablagendienste bestimmte Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz erfüllen.

Die BRAK hatte sich in der Vergangenheit sehr kritisch zu dem Gesetzesvorhaben geäußert. Auch wenn teilweise nachgebessert wurde, kann nach Ansicht der BRAK das De-Mail-Gesetz seinem Anspruch, für eine sichere, vertrauliche und nachweisbare Kommunikation zu sorgen, nur bedingt gerecht werden. Nach derzeitiger Einschätzung kann Rechtsanwälten die Nutzung des kostenpflichtigen

---

De-Mail-Dienstes, der zusätzliche Zustellungsmöglichkeiten zu Lasten des Empfängers schafft und demgegenüber keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet, nur bedingt empfohlen werden. Das Gesetz ist gem. Art. 6 am Tag nach der Verkündung, d. h. am 03.05.2011, in Kraft getreten.

## **Verschwiegenheitspflicht des Strafverteidigers**

Der BGH hatte in seinem Beschluss vom 16.2.2011 zum anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrecht Stellung zu nehmen (IV ZB 23/09): Der Beschwerdeführer war Strafverteidiger in einem gegen seinen Mandanten und dessen Ehefrau geführten Strafverfahren. Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs hing eine Bewährungsstrafe davon ab, dass 10.000 Euro an den Geschädigten gezahlt werden. In einer Verhandlungspause fanden auf dem Gerichtsflur Gespräche unter den Angehörigen der Angeklagten über die Aufbringung des benötigten Betrages statt, bei denen auch die Verteidiger der Angeklagten zugegen waren, während die Angeklagten selbst im Gerichtssaal bleiben mussten. Nachdem die 10.000 Euro aufgebracht werden konnten, brach unter den Angehörigen ein Streit darüber aus, ob es sich um eine Schenkung handelt oder ob ein Teilbetrag der Mutter der angeklagten Ehefrau als Darlehen gewährt wurde. Zum Beweis der Darlehensabrede beantragte der Bruder des Mandanten, dessen Strafverteidiger als Zeugen zu hören. Da ihn sein Mandant nicht von der Schweigepflicht entbunden hatte, verweigerte der Strafverteidiger das Zeugnis. AG und LG haben die Weigerung des Strafverteidigers für unberechtigt gehalten, weil die Gespräche unter den Angehörigen über die Aufbringung der Entschädigungssumme soweit von der Verteidigung entfernt gewesen seien, dass der zuhörende Strafverteidiger insoweit keine mandatsbezogene Verschwiegenheitspflicht habe.

Der BGH hat diese Zwischenentscheidungen zu Recht aufgehoben. Der Strafverteidiger sei nicht zufälliger Zuhörer einer mandatsfremden Unterredung auf dem Gerichtsflur gewesen, sondern habe ihr in seiner Eigenschaft als Verteidiger seines Mandanten beigewohnt. Schließlich habe die Bewährungsstrafe seines Mandanten von der Aufbringung der Entschädigungssumme durch die Angehörigen abgehangen, weshalb er das Gespräch nicht als unbeteiligter Dritter verfolgt habe. Am Ende stellt der BGH fest, dass bei fehlender Entbindung von der Schweigepflicht den Rechtsanwalt auch keine generelle Abwägung darüber zusteht, ob schutzwürdige Interessen des Mandanten berührt sind.

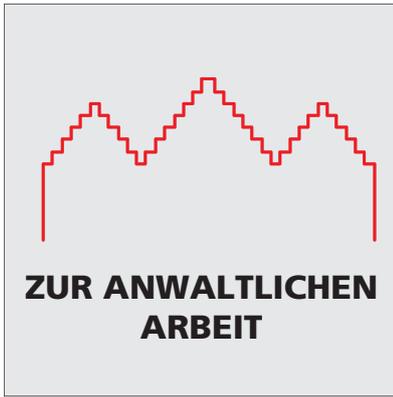
Den Wortlaut der Entscheidung finden Sie hier: <http://intranet.brak.de/seiten/pdf/BRAKNr/2011/137Anlage.pdf>

## **Widerruf der Prozesskostenhilfe**

Bei der Übernahme von Prozesskostenhilfemandaten gibt der Vorsitzende der Gebührenabteilung A, Herr Rechtsanwalt Kirch folgenden Hinweis:

Die Gerichte überprüfen in gewissen Abständen, ob die Mandanten, die man in einem Prozess mit Prozesskostenhilfe vertreten hat, noch arm im Sinne des Gesetzes sind oder ob gegebenenfalls ein Rückzahlungsanspruch der von der Justiz dem Rechtsanwalt gezahlten PKH-Gebühren bestehen könnte. Hiervon erhält der Rechtsanwalt in der Regel eine Abschrift.

Wenn dann der Mandant nicht reagiert oder nicht auffindbar ist, wird die Prozesskostenhilfe widerrufen. Nach dem Gesetz sind Sie als Anwalt immer noch Zustellungsempfänger und hätten somit selbst die Verpflichtung für die Bekanntgabe an den Mandanten zu sorgen, müssten sich also gegebenenfalls beim Einwohnermeldeamt erkundigen oder noch einiges an Aufwand mehr, was zudem mit Kosten verbunden ist. Deshalb der Rat: Sofort das Mandat niederlegen und entsprechende Mitteilungen an das Gericht vornehmen.



## Bekanntmachung zur PKH-Berechnung

Aufgrund der Änderungen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches (BGBl. I, 453 ff.), das am 30.03.2011 in Kraft trat, wurden die maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 ZPO bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, angepasst. So wurden der Regelbedarf von 395 Euro auf 400 Euro und der Erwerbstätigkeitsfreibetrag von 180 Euro auf 182 Euro angehoben. Für jede weitere Person, der die Partei unterhaltsverpflichtet ist, gilt nun nicht mehr der Pauschalbetrag in Höhe von 276 Euro, sondern eine Staffelung von 237 Euro bis 320 Euro je nach Alter der Person.

## BFH: Insolvenzverwalter mit qualifizierten Mitarbeitern sind in der Regel nicht gewerbesteuerpflichtig

Am 16.03.2011 ist das BFH-Urteil vom 15.12.2010 veröffentlicht worden. Nach der Entscheidung werden Insolvenzverwalter nicht automatisch dadurch gewerbsteuerpflichtig, dass sie mehrere qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen. Mit diesem Urteil hat der BHF seine bisher anders lautende Rechtsprechung geändert. Das Urteil können sie unter <http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/druckvorschau.py?Gericht=bfh&Art=en&nr=23373> abrufen.

## Der Mandatsvertrag in der interprofessionellen Sozietät

Der BGH hatte in seinem Urteil vom 09.12.2010 (IX ZR 44/10 <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2010&Seite=6&nr=54676&pos=187&anz=3600>) erneut darüber zu entscheiden, mit wem der Mandatsvertrag bei einer interprofessionellen Sozietät zustande kommt. Seine bisherigen Grundsätze zum Zustandekommen des Mandats mit einer interprofessionellen Sozietät (BGH, Urt. vom 26.01.2006-IX ZR 225/04) hat das Gericht dabei zumindest teilweise aufgegeben. Der Entscheidung zugrunde lag die Klage einer Steuerberatungssozietät gegen die Berufungsbeklagte auf Zahlung von Anwaltshonorar. Dieses Honorar hatte die Beklagte bereits an die das Mandat bearbeitende Gesellschafterin und einzige Rechtsanwältin der Steuerberatungsgesellschaft gezahlt, nachdem jene aus der Kanzlei ausgeschieden war. Das Honorar resultiert aus einem Mandat, welches die Gesellschafterin der Klägerin mit der Beklagten abgeschlossen hatte. Das streitgegenständliche Mandat seinerseits resultierte aus einem Mandat, welches die Gesellschafterin unstrittig für die Klägerin mit der Beklagten begründet hatte. Die Klägerin vertrat nunmehr die Ansicht, dass auch das Folgemandat ausschließlich mit ihr begründet worden sei. Da sie den Honoraranspruch auch nicht an ihre ehemalige Gesellschafterin im Rahmen der Auseinandersetzung der Sozietät abgetreten habe, hätte die Beklagte nicht mit befreiender Wirkung an jene leisten können. Das Berufungsgericht ließ die Beauftragung der Klägerin bereits daran scheitern, dass der Vertrag mit der interprofessionellen Sozietät, jedenfalls im Zeitpunkt des streitgegenständlichen Vertragsabschlusses im Februar 2008, wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nach § 134 BGB nichtig gewesen wäre. Der erkennende Senat hat das Urteil des Landgerichts Heilbronn aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung schließt sich der Senat der auch in der Literatur weit verbreiteten Auffassung an, dass anwaltliche Mandate in den durch § 59 a BRAO gezogenen Grenzen auch von der interprofessionellen Sozietät selbst angenommen werden können. Dies liege wegen der Erweiterung der Haftungssubjekte i.d.R. auch im Interesse des Mandanten. Die Frage, ob alle, d.h. auch die nichtanwaltlichen Sozietätsmitglieder analog § 128 HGB haften, brauchte der BGH hingegen nicht entscheiden. Offen ließ er auch, ob sich die bisher im Zweifel angenommene Theorie der Doppelverpflichtung zu einer Zweifelsregelung zugunsten eines Sozietätsmandats verschiebt. Vielmehr rekurriert er auf seine Entscheidung vom 05. Februar 2009 (IX ZR 225/04) und führt aus, dass das Folgemandat im Zweifel die gleiche Person verpflichte wie das Vorläufermandat. Ist vorheriger Vertragspartner die interprofessionelle Sozietät, so komme das Folgemandat bei objektiver Auslegung

der Willenserklärungen der Vertragsparteien im Zweifel auch mit der Sozietät zustande. Etwas anderes solle nur dann gelten, wenn die (ehemalige) Gesellschafterin der Klägerin und die Beklagte von dem übereinstimmenden inneren Willen geleitet worden seien, das Folgemandat nur der (ehemaligen) Gesellschafterin zu erteilen. Dazu habe das Berufungsgericht noch keine Feststellungen getroffen. Es habe lediglich einen übereinstimmenden inneren Willen der Beklagten und der (ehemaligen) Gesellschafterin dahingehend verneint, dass die Klägerin Vertragspartnerin werden solle. Nicht geklärt worden sei hingegen, ob der innere Wille dahin ging, das Mandat der (ehemaligen) Gesellschafterin zu erteilen oder ob es sogar vollständig an einem übereinstimmenden inneren Willen der Parteien gefehlt habe. Mithin sei die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das Urteil des BGH ist zunächst im Hinblick darauf zu begrüßen, dass es die Übernahme eines anwaltlichen Mandats einer interprofessionellen Sozietät durch die Sozietät selbst als zulässig erachtet. Damit setzt der BGH die Rechtsprechung zur Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit der GbR auch im anwaltlichen Berufsrecht konsequent um und entspricht damit wohl auch dem Willen des Gesetzgebers, der die Regelung über die berufliche Zusammenarbeit in § 59a BRAO nicht geändert hat, nachdem die Rechtsprechung die Rechts- und Parteifähigkeit der GbR anerkannt hatte. Zu beachten bleibt, dass die Bearbeitung des anwaltlichen Mandats in der Sozietät selbstredend nur durch entsprechend qualifizierte Berufsträger erfolgen darf. Bedauerlich ist, dass der BGH die Frage, ob im Zweifel bei Abschluss des Mandats durch einen Gesellschafter der Sozietät verpflichtet wird, nicht entscheiden musste. Hier dürften jedoch im Ergebnis die allgemeinen Grundsätze der Vertretung bei unternehmensbezogenen Geschäften zum Tragen kommen. Aufmerksamkeit dürfte das Urteil des BGH auch dadurch erregen, dass es im Hinblick auf die Haftung bei Mandatierung einer interprofessionellen Sozietät eine Tendenz zur Anwendung des § 128 HGB und eine Haftung aller Gesellschafter, auch der nichtanwaltlichen Berufsträger, erkennen lässt. Da der Senat hierüber jedoch nicht zu entscheiden hatte, bleibt die haftungsrechtliche Rechtsprechung abzuwarten.

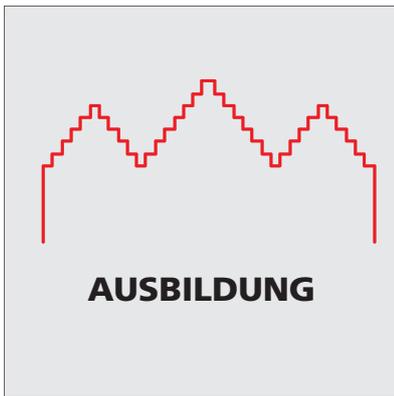
## **Zur Robenpflicht im europäischen Ausland**

Am 7. März 2011 hat Kommissar Michel Barnier (Binnenmarkt und Dienstleistungen) auf die parlamentarische Anfrage von MdEP Francesco Enrico Speroni bezüglich der Robenpflicht vor den Gerichten der Mitgliedstaaten geantwortet (siehe: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=//EP//TEXT+WQ+P-2011-001164+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>). Die Regelung einer Robenpflicht, so Barnier, sei den Mitgliedstaaten vorbehalten. Das Tragen einer Robe vor Gericht unterfalle den nationalen Bestimmungen, d.h. insbesondere den Vorschriften der Gerichte des Aufnahmestaates. Ein Rechtsanwalt, der in einem an deren Mitgliedstaat vor Gericht auftritt, hat demnach die dortigen Regeln bezüglich des Tragens der Robe zu befolgen.

## **Umstellung auf neue EGVP-Version 2.6.0**

Im Zeitraum von Donnerstag, den 16.06.2011 bis Montag, den 20.06.2011 wurde eine neue EGVP-Version (EGVP 2.6.0) für die Justiz bereitgestellt.

Zusätzliche Informationen zur neuen Version finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) im Bereich "Aktuelle Meldungen" oder direkt hier: [http://www.egvp.de/beh\\_allgemeine\\_info/EGVP\\_2\\_6\\_0\\_Hinweise\\_Update\\_und\\_Aenderungen.pdf](http://www.egvp.de/beh_allgemeine_info/EGVP_2_6_0_Hinweise_Update_und_Aenderungen.pdf).



## Förderprogramme 2011

Das neue Merkblatt für die Programme zur Förderung der beruflichen Erstausbildung für das Jahr 2011 liegt vor. Es kann unter [www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de) > Aus- und Weiterbildung > Richtlinien und Infoblätter abgerufen werden. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) > ReNo/Azubi > Ausbildungsplatzentwicklung > finanzielle Förderung oder direkt bei unserer Ausbildungsplatzentwicklerin Rechtsanwältin Hillmer, Tel. 069/170098-94, E-Mail: [Hillmer@rak-ffm.de](mailto:Hillmer@rak-ffm.de).

## Berufsbildungsbericht 2010

Der Berufsbildungsbericht für das Ausbildungsjahr 2010 liegt vor. Ab sofort können Sie Einzelheiten zur Statistik der Ausbildungszahlen, der Besetzung und Tätigkeit der Ausschüsse im Aus- und Fortbildungsbereich sowie der Abteilungstätigkeit dem Berufsbildungsbericht 2010 entnehmen, der auf der Internetseite [www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.Rechtsanwaltskammer-ffm.de) unter Ausbildung > Berufsbildungsbericht abrufbar ist.

## Anmeldung zur Winterabschlussprüfung 2011/2012

Die nächste Winterabschlussprüfung findet statt am:

Montag, den 14.11.2011 (Fachbezogene Informationsverarbeitung)

Mittwoch, den 16.11.2011 (Wirtschaftskunde, Rechnungswesen)

Freitag, den 18.11.2011 (Fachkunde)

### **Anmeldeschluss ist der 15. August 2011.**

Die ausbildenden Kanzleien erhalten durch die Rechtsanwaltskammer ein Anmeldeformular, dem ein Merkblatt mit weiteren Informationen zum Inhalt der Prüfung und zu den Zulassungsvoraussetzungen beiliegt. Die Formulare erhalten alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30.09.2012 endet sowie Wiederholer. Auszubildende, die keinen Anmeldevordruck bis **Ende Juli 2011** erhalten, sowie diejenigen, die eine Prüfungszulassung als Externe gem. § 45 Abs. 2 BBiG begehren, können sich an die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle (Tel. 069/17 00 98-41 oder -42) wenden oder das Informationsmaterial aus dem Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) unter Ausbildung – Prüfungsinfo/Formulare - abrufen.

## KMK Fremdsprachenzertifikat Rechtsberufe 2011

Alljährlich bietet das Land Hessen angehenden Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und Steuerfachangestellten die Möglichkeit, berufsbezogene Englischkenntnisse zu zertifizieren. Im Kammerbezirk Frankfurt am Main findet die Fremdsprachenzertifikatsprüfung der Kultusministerkonferenz an der Hans-Böckler-Schule in Frankfurt statt. Die Schule bietet die Prüfung nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf zwei Niveaustufen (B1 und B2) an. Dabei durchlaufen die Prüflinge an zwei Tagen je einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil. Die Prüfungsgebühren von 45 für die B1 und 60 für die B2 Prüfung wurden in der Vergangenheit dabei häufig voll oder anteilig von den Ausbildungsbetrieben entrichtet.

Auch in diesem Jahr haben auf beiden Niveaustufen insgesamt 28 Auszubildende die Prüfung bestanden. Im Rechtsbereich haben 10 Prüflinge, im Steuerbereich 18 Prüflinge teilgenommen.

Prüfungsbeste im Bereich Rechtsberufe waren Jennifer Müller, Lisa Burhenn und Tanja Hirst.

Die Prüfungszeugnisse wurden im Rahmen einer Feierstunde an der Julius-Leber-Schule in Frankfurt übergeben.

---

**Die Rechtsanwaltskammer gratuliert allen Absolventen herzlichst zur bestandenen Prüfung.**

Im kommenden Jahr wird die Prüfung am 9. Februar 2012 stattfinden.

Anmeldeschluss ist der **9. Januar 2012**.

Nähere Informationen zur Prüfung entnehmen Sie bitte der Website des Hessischen Instituts für Qualitätsentwicklung <http://www.iq.hessen.de> unter der Rubrik KMK-Fremdsprachenzertifikat. Dort befinden sich auch Informationen zu den einzelnen KMK-Stufen, den Musterprüfungen, der Anmeldung etc. Darüber hinaus erhalten Sie weitere Informationen bei Frau Corina Lucke bzw. Herrn Samuel Mücher an der Hans-Böckler-Schule in Frankfurt unter der Telefonnummer: 069 212 34409.

## Hilfsmittel für die Zwischen- und Abschlussprüfungen

Aufgrund Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 31.01.2011 werden die zugelassenen Hilfsmittel für die Zwischen- und Abschlussprüfungen der ReNo-Prüflinge wie nachfolgend ersichtlich geändert. Gemäß Beschluss gilt die geänderte Regelung **erstmalig** für die **Sommerprüfung 2012**, um eine entsprechende Vorlaufzeit zu gewährleisten:

### Hilfsmittel für die Prüfung

---

Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
vom 31. Januar 2011

#### **I. Zugelassene Hilfsmittel**

Sowohl zu den Zwischenprüfungen als auch zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung sind die folgenden Hilfsmittel zugelassen:

1. Deutsche Gesetzessammlung „Schönfelder“ einschließlich Ergänzungsband, Nomos-Textausgaben oder dtv, Beck-Texte,
2. Arbeitsgesetze (dtv-Beck-Verlag),
3. Dienstordnung für Notarinnen und Notare,
4. Taschenrechner (nicht programmierbar),
5. die von der Rechtsanwaltskammer gestellten Hilfsmittel (Kalender und Gebührentabellen).

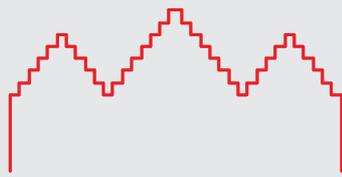
#### **II. Zustand der mitgebrachten Hilfsmittel**

Die zur Prüfung zugelassenen Texte dürfen Unterstreichungen und Markierungen, jedoch keine darüber hinausgehenden Kommentierungen und Verweise enthalten.

Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien innerhalb einer Gesetzessammlung durch sogenannte Reiter gilt als zulässige Markierung, soweit auf diesen Reitern lediglich Gesetzesbezeichnungen angegeben sind.

#### **III. Sonstiges**

1. Die Benutzung von mobilen Telefonen während des gesamten Prüfungsvorgangs ist nicht erlaubt. Auf Verlangen der Aufsicht sind diese abzugeben.
2. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.



## MITTEILUNGEN

### Prüfungsvorbereitungskurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Der Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. bietet einen Prüfungsvorbereitungskurs für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte für die Winterabschlussprüfung 2011/2012 an.

Interessenten/Interessentinnen können sich über die Internetadresse [www.vbff-ffm.de](http://www.vbff-ffm.de) informieren. Weitere Informationen: Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V., Walter-Kolb-Str. 1-3, 60594 Frankfurt am Main, Frau Martha Fujimura, Tel. (069) 79 50 99 – 38.



**STIFTUNG  
DER HESSISCHEN  
RECHTSANWALTSCHAFT**

### Bericht über die Preisverleihung der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft im Aufsatzwettbewerb elektronische Fußfessel am 20. Mai 2011

Die Diskussion um den Einsatz der elektronischen Fußfessel im Strafrecht erreicht mit Teilaspekten immer wieder eine breite Öffentlichkeit. Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hat im Jahre 2010 alle hessischen Jurastudenten aufgerufen, Beiträge zu den unterschiedlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung des Fußfesseleinsatzes sowie ihrer kriminalpolitischen und rechtlichen, nicht zuletzt auch verfassungsrechtlichen Bewertung einzureichen. Das Thema des Aufsatzwettbewerbs warf auch im Lichte der hessischen Projekterfahrungen eine Menge grundsätzlicher Fragen auf, von denen die eingereichten Wettbewerbsbeiträge einzelne oder auch mehrere kritisch untersucht haben.

Am 20. Mai 2011 zeichnete die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft bei einer Festveranstaltung in der Vila Bonn in Frankfurt die Gewinner des Wettbewerbs aus. Durch die Veranstaltung führte Rechtsanwalt **Dr. Mark C. Hilgard**, Vorstand der Stiftung. Die Beiträge wurden von einer Jury, bestehend aus Herrn Rechtsanwalt **Thomas Scherzberg**, Vorsitzender der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger und dem Leiter der Strafrechtsabteilung im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, **Dr. Helmut Fünfsinn**, Lehrbeauftragter der Johann Wolfgang Goethe-Universität, begutachtet.

In seiner Begrüßungsansprache zum Thema „Elektronische Fußfessel – aktueller denn je?“ ging **Dr. Rudolf Kriszeleit**, Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, insbesondere auf ganz aktuelle Entwicklungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein. Gerade die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Sicherungsverwahrung sowie ein aktueller und prominenter Fall in New York haben die Diskussion erneut angeheizt. Hessen spielen beim Thema elektronische Fußfesseln eine Vorreiterrolle; viele andere Bundesländer fragen bereits in Hessen an.

In Anbetracht der Qualität der Beiträge und auf Empfehlung der Jury hat die Stiftung das ausgelobte Preisgeld erhöht und auf mehrere Preisträger aufgeteilt.

Nach einer Würdigung der studentischen Preisträger

Nach einer Würdigung der studentischen Preisträger

- **Sarah Sophie Dittmann,**

- **Katharina Nowak und**

- **Benjamin Beck**



*Die Vorstandsmitglieder der Stiftung Dr. h.c. Dolf Weber, Mark C. Hilgard, Alexander W. Krebs gratulieren mit den Laudatoren Ministerialdirigent Fünfsinn und RA Scherzberg*

durch die Mitglieder der Jury, Dr. Helmut Fünfsinn und Thomas Scherzberg, wurde den Ausgezeichneten die Preisurkunde überreicht. Diese hatten sodann Gelegenheit, ihre Beiträge kurz vorzustellen. Die Beiträge sind inzwischen in Buchform erschienen. Rechtsanwalt Dr. Mark C. Hilgard für den Vorstand übergab sowohl den Preisträgern als auch den Teilnehmern der Veranstaltung den druckfrischen zweiten Band der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft: **„Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik?“** (erschienen im Optimus Verlag, 2011). Die Stiftung plant, die Schriftenreihe um weitere interessante Themen zu ergänzen.

## Italienische Obergrenzen für Rechtsanwaltsgebühren nicht europarechtswidrig

Der EuGH hat am 29. März 2011 in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien (C-565/08) (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008J0565:DE:HTML>) entschieden, dass die Regelungen zu den italienischen Höchstgebühren bei Rechtsanwälten nicht gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verstoßen. Nach dem italienischen Bersani-Dekret sind italienische Rechtsanwälte verpflichtet, im Interesse des Verbraucherschutzes Höchstsätze zu beachten.

In ihrer Klage machte die Europäische Kommission geltend, dass die italienischen Bestimmungen über die Höchstgrenzen von Rechtsanwaltsgebühren gegen die Niederlassungsfreiheit im Sinne des Art. 43 EG (jetzt Art. 49 AEUV) und gegen den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne des Art. 49 EG (jetzt Art. 56 AEUV) verstoßen. So ergäben sich aus diesen Regelungen Nachteile für Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten, da diese sich für in Italien erbrachte Dienstleistungen mit dem komplexen Gebührensystem Italiens auseinandersetzen müssten, was ihnen zusätzliche Kosten verursachen würde. Zudem halte es Rechtsanwälte anderer Mitgliedstaaten davon ab, ihre Dienstleistungen in Italien zu erbringen, da es für sie nicht möglich sei, im Einzelfall höhere Gebühren zu verlangen. Schließlich sei auch die Vertragsfreiheit verletzt, da die Rechtsanwälte daran gehindert seien, in bestimmten Situationen einzelfallbezogene Angebote machen zu können.

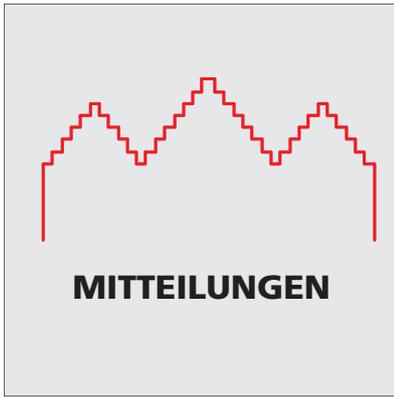
Der EuGH hat die Klage abgewiesen. Eine Regelung stelle nicht schon deshalb eine Beschränkung im Sinne des Vertrages dar, weil Rechtsanwälte in anderen Mitgliedstaaten weniger strengen oder wirtschaftlich interessanten Vorschriften unterliegen. Das Vorliegen einer Beschränkung lasse sich auch nicht allein aus dem Umstand herleiten, dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Rechtsanwälte sich zur Berechnung ihrer Gebühren für in Italien erbrachte Dienstleistungen mit den dort geltenden Regeln vertraut machen müssen. Eine solche Beschränkung bestünde nur, wenn den Rechtsanwälten durch die Regelung die Möglichkeit genommen würde, unter den Bedingungen eines normalen und wirksamen Wettbewerbs in den Markt des Aufnahmemitgliedstaats zu treten. Die Kommission habe jedoch nicht dargelegt, dass die streitigen Vorschriften dieses Ziel verfolgen.

## Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen von Rechtsreferendaren

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main weist uns mit Schreiben vom März diesen Jahres auf einen neuen Vordruck HJV 152 „Erklärung der Ausbildungsstelle“ für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare hin.

Zukünftig kann eine Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb der Hessischen Justiz (Gerichte, Staatsanwaltschaften) nur noch erfolgen, wenn der Träger der Ausbildungsstelle erklärt, für die Tätigkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars im Rahmen seiner Ausbildung entweder kein zusätzliches Entgelt zu zahlen oder die auf ein solches zusätzliches Entgelt entfallenden Sozialversicherungsbeiträge selbst zu zahlen und das Land Hessen insoweit von einer eventuellen Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger freistellt. Die Erklärung der Ausbildungsstelle soll auf dem Formblatt abgegeben werden und muss vor der Zuweisung vorliegen.

Ausgangspunkt für die Neuregelung ist der in der Vergangenheit entstandene Streit zwischen den für die Referendarausbildung zuständigen Landesbehörden und den Sozialversicherungsträgern darüber, wer Schuldner derjenigen Sozialabgaben ist, die auf Entgelte entfallen, die Rechtsreferendarinnen/Rechtsre-



ferendare in einzelnen Ausbildungsstellen zusätzlich zu ihrer staatlich gewährten Unterhaltsbeihilfe erhalten. Nachdem das Sozialgericht Hamburg mit – nicht rechtskräftigem – Urteil vom 18.11.2009 festgestellt hat, die Sozialversicherungsbeiträge für solche Zusatzeinkommen seien von der Beschäftigungsbehörde der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars zu entrichten, soll bis zur endgültigen Klärung dieser Frage sichergestellt werden, dass das Land Hessen insoweit nicht in Anspruch genommen werden kann.

Unberührt von dieser Erklärung bleiben Tätigkeiten, die aufgrund eines besonderen Vertrages – sei es mit einer früheren, derzeitigen oder künftigen Ausbildungsstelle, sei es mit Dritten – erbracht werden. Aus diesen Verträgen ist ausschließlich der jeweilige Arbeitgeber zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet. Unberührt bleiben auch die Voraussetzungen der Ausübung einer Nebentätigkeit, insbesondere das Erfordernis einer Nebentätigkeitsgenehmigung.

### **Interviewpartner(innen) für Forschungsprojekt der Justus-Liebig-Universität Gießen gesucht**

Das erziehungswissenschaftliche Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen arbeitet derzeit an einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt zu den Bedingungen für Bildungsaufstiege. In dieser Studie soll durch die biografische Untersuchung dreier verschiedener Generationen in der DDR und BRD bzw. in Ost- und Westdeutschland nachgezeichnet werden, in welcher Weise das jeweilige Gesellschaftssystem und bildungspolitische Maßnahmen einerseits mit habituellen und familialen Dispositionen auf der anderen Seite zusammenwirken und Bildungsaufstiege befördern können.

Für entsprechende Interviews werden Personen gesucht, die in den 50er, 70er und 90er Jahren in Ost- oder Westdeutschland als Bildungsaufsteiger erfolgreich einen höheren Schulabschluss und ein Studium absolviert haben und später in einen jeweils entsprechenden Beruf eingemündet sind. Die Eltern dieser gesuchten Personen sollen noch keine höheren Schulabschlüsse besessen haben. Besonderes Interesse besteht an Rückmeldungen von Juristinnen und Juristen.

Wer Interesse daran hat, das Forschungsprojekt zu unterstützen, wird um eine unverbindliche Kontaktaufnahme unter der folgenden Adresse:

Justus-Liebig-Universität Gießen, Institut für Erziehungswissenschaft,  
Dr. Heike Dierckx, Karl-Glöckner-Straße 21 B, 35394 Gießen,

Mail: Heike.Dierckx@erziehung.uni-giessen.de gebeten. Die Interviewtermine sollen nach Absprache stattfinden. Die in den Interviews erhobenen Daten werden selbstverständlich anonymisiert.

### **Kommissionsbericht zum Europäischen Haftbefehl**

Am 11. April 2011 hat die Europäische Kommission einen Bericht ([http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/extradition/docs/com\\_2011\\_175\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/criminal/extradition/docs/com_2011_175_de.pdf)) über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl (EHB) vorgelegt. Seit 2004 wurden 54.689 Haftbefehle ausgestellt, von denen 11.630 vollstreckt wurden. Eine Auslieferung dauerte mit Zustimmung des Verdächtigen im Schnitt 16 Tage und ohne Zustimmung 48 Tage. Die Kommission sieht den EHB als wichtiges und erfolgreiches Instrument für die innere Sicherheit und die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, mahnt aber Handlungsbedarf bei der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten an.

Durch die korrekte Anwendung müsse Vertrauen geschaffen werden. Wichtig sei insbesondere die Einhaltung der Grundrechte, die in einzelnen Staaten z.B. durch schlechte Haftbedingungen eingeschränkt würden. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem einheitlichen Handbuch zum EHB soll verhindern, dass Bagatellfälle, deren innerstaatliche Verfolgung keinen Haftbefehl rechtfertigen würde, zu einem EHB führen.

Dies soll auch in Staaten mit Legalitätsprinzip gelten. Die Kommission wird im September 2011 Vorschläge für Schulungen der Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten unterbreiten.

## **Notarielle Fachprüfung 2011**

Die schriftliche Prüfung der zweiten Prüfungskampagne 2011 wird vom 26. September 2011 bis zum 30. September 2011 stattfinden. Informationen über die Antragsfrist für die Zulassung sowie die Anmeldung zur Prüfung können über die Homepage des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer unter [www.pruefungsamt-bnotk.de](http://www.pruefungsamt-bnotk.de) abgerufen werden.

Zudem ist auch in diesem Jahr mit einer Ausschreibung von Notarstellen im Kammerbezirk zu rechnen. Die Ausschreibung erfolgt zum 1. Oktober 2011 (nicht wie bisher zum 1. Juli) mit einer Bewerbungsfrist von sechs Wochen.

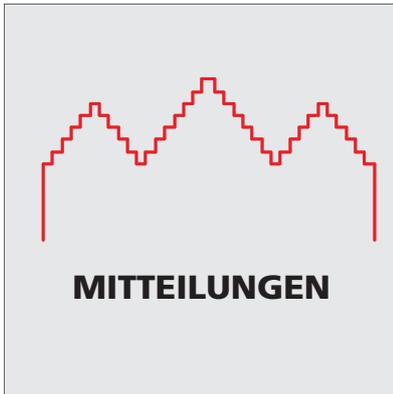
## **Zugang zum Anwaltsnotariat**

Das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung hat gemeinsam mit der Bundesnotarkammer eine Broschüre veröffentlicht, die umfassend Auskunft über die neuen, ab dem 01.05.2011 geltenden Voraussetzungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat erteilt. Die Broschüre wird ausschließlich im Internet zum Download (pdf) zur Verfügung gestellt. Sie finden die Seite hier : <http://www.pruefungsamt-bnotk.de/1:217/Meldungen/Broschuere.html>.

## **Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für den Notarberuf verstößt gegen EU-Vertrag**

Am 24. Mai 2011 hat der EuGH (<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&newform=newform&Submit=Suchen&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurftp=jurftp&alldocrec=alldocrec&docj=docj&docor=docor&docdecision=docdecision&docop=docop&docppoag=docppo>) entschieden, dass das Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Notarberuf eine nach den EU-Verträgen verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt. Die Kommission hatte gegen mehrere Mitgliedstaaten, darunter Deutschland (C-54/08), Klage eingereicht, da sie der Ansicht war, dass der Vorbehalt der Staatsangehörigkeit zum Zugang des Notarberufs eine Diskriminierung darstellt.

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass die notarielle Tätigkeit keine hoheitliche Tätigkeit ist, da sie nicht mit der unmittelbaren und spezifischen Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist. Daher fällt sie nicht unter die Ausnahme des Artikel 51 AEUV (ex 45 EGV). Dies liegt, so der EuGH, insbesondere daran, dass die Inhalte der von Notaren zu beurkundenden Verträge durch die vorherige Einigung der Parteien bestimmt werden. Auch die Vollstreckbarkeit dieser Urkunden bezieht sich lediglich auf den von den Parteien zuvor bestimmten Inhalt. Ebenso stellen auch die weiteren von Notaren ausgeübten Tätigkeiten, wie etwa Nachlasssachen oder Immobiliarpfändung, keine Ausübung öffentlicher Gewalt dar, da der Notar bei diesen Tätigkeiten regelmäßig von einem Gericht beaufsichtigt wird oder die Tätigkeit mit Einwilligung des Mandanten ausübt. Zudem üben die Notare ihre Tätigkeit unter den örtlich vorliegenden Wettbewerbsbedingungen aus, was für die Ausübung öffentlicher Gewalt untypisch ist. Weiter spricht auch die persönliche Haftung des Notars gegenüber seinem Mandanten gegen eine Ausübung öffentlicher Gewalt, da beim Handeln von Behörden, die typischerweise öffentliche Gewalt ausüben, der Staat haftet.



## Auslegung der Dienstleistungsrichtlinie durch den EuGH

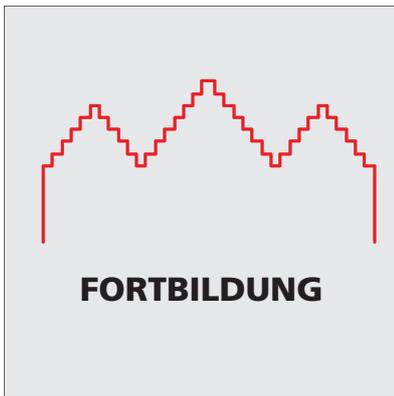
Der EuGH hat am 5. April 2011 entschieden (C-119/09: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurftp=jurftp&numaff=C-119/09&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docor=docor&docav=do>), dass der französische Kodex der Standespflichten für Wirtschaftsprüfer gegen den EU-Vertrag verstößt, da er eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt. Der Kodex verbietet Wirtschaftsprüfern die direkte Kundenakquise durch jede nicht erbetene Werbung

mit dem Ziel, Dritten ihre Dienste anzubieten. Artikel 24 Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie (<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:376:0036:0068:DE:PDF>) verbietet es den Mitgliedstaaten, ein Totalverbot der Werbung einzuführen. Der französische Conseil d'Etat hat im Juni 2009 in einem Vorabentscheidungsverfahren die Frage vorgelegt, ob die Dienstleistungsrichtlinie für die von ihr erfassten reglementierten Berufe vorschreibt, dass jedes allgemeine Verbot unabhängig von der Art der betroffenen Geschäftspraktik erfasst sein soll oder ob sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belässt, allgemeine Verbote für bestimmte Geschäftspraktiken, wie etwa die Kundenakquise, aufrechtzuerhalten. Der Gerichtshof hat nun entschieden, dass das für Wirtschaftsprüfer geltende Verbot, Kundenakquise vorzunehmen, als nach der Richtlinie untersagtes absolutes Verbot kommerzieller Kommunikation angesehen werden kann und somit eine Beschränkung des grenzüberschreitenden freien Dienstleistungsverkehrs darstellt. Damit folgt der Gerichtshof nicht den Schlussanträgen des Generalanwalts Mazák, der einen Verstoß gegen Artikel 24. Abs. 2 der Dienstleistungsrichtlinie verneint hat, da nach seiner Auffassung die Direktwerbung nur eine Modalität der kommerziellen Kommunikation ist und daher kein Totalverbot einer Form von Werbung vorliegt.

## Daten zur hessischen Justiz

Das Hessische Ministerium der Justiz hat die Broschüre "Moderne, leistungsfähige Justiz Zahlen und Fakten 2009" herausgegeben. In ihr sind statistische Daten sämtlicher hessischer Gerichtsbarkeiten sowie des Justizvollzugs zusammengefasst.

Bestellungen der Broschüre richten Sie bitte in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse:  
Olga.Lenz@hmdj.hessen.de



# DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Deutsches  
Anwaltsinstitut e.V.  
DAI-Ausbildungcenter  
Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt  
3. Quartal 2011

## Fachanwaltslehrgänge:

in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt.

Mitglieder der RAK Frankfurt erhalten 200,- €, Ermäßigung auf beide Fachanwaltslehrgänge.

### 12. Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ab 01.09.2011, in 6 Teilen

### 36. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 01.09.2011, in 6 Teilen

### **NEU** Fachausbildung Mediation:

in Zusammenarbeit mit der  
Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Mitglieder der RAK Frankfurt erhalten 200,- €  
Ermäßigung auf die Fachausbildung.

### 4. Fachausbildung Mediation

ab 14.11.2011, in 4 Teilen

### Fachinstitut für Arbeitsrecht

#### DAI Late Nite Arbeitsrecht I: Personenbedingte Kündigung

21.09.2011

Rainer Bram, Vors. Richter am Hessischen  
Landesarbeitsgericht, Frankfurt am Main

### Aktuelle Brennpunkte im Recht der Arbeitnehmerüberlassung

30.09.2011

Dr. Mark Lembke, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York),  
Frankfurt a. M.; Dr. Andrea Nicolai, Rechtsanwältin, Geschäftsführerin, Bonn

### Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

#### Update Kapitalmarktrecht 2011

23.09.2011

Dr. Herbert Lechner, Richter am Oberlandesgericht, München

### Informationspflicht bei Wertpapierdienstleistungen - Zertifikaten, Swap-Geschäften

24.09.2011

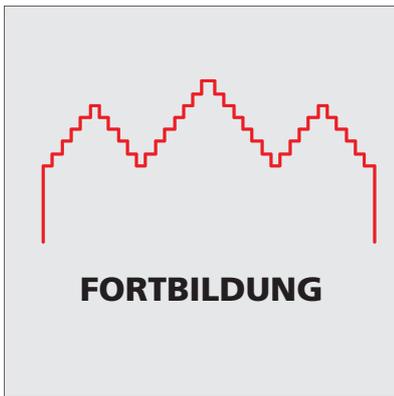
Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

### Fachinstitut für Familienrecht

#### Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Ehegattenunterhalt

26. – 27.08.2011

Werner Reinken, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Hamm



### **Vermögensteilung von A bis Z - Verfahren und materielles Recht**

10.09.2011

Dieter Büte, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Celle

### **Fachinstitute für Gewerblichen Rechtsschutz/ Urheber- und Medienrecht**

#### **F&E-Verträge - Rechte am Ergebnis;**

Lizenzverträge – die angemessene Lizenzgebühr

23.09.2011

Dr. Michael Groß, Rechtsanwalt, Mediator, Leiter der Lizenzabteilung der Fraunhofer Gesellschaft, München

### **Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht**

#### **M&A in Krise und Insolvenz**

24.09.2011

Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

### **Fachinstitute für Insolvenzrecht/Arbeitsrecht**

#### **Das Arbeitsrecht in der Insolvenz**

09.09.2011

Dr. Wilhelm Moll, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln; Dr. Wienhold Schulte, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster

### **Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

#### **Aktuelles WEG-Recht speziell:**

#### **Prüfung von Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung**

03.09.2011

Dr. Georg Jennißen, Dipl.-Bw., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

### **Fachinstitut für Verwaltungsrecht**

#### **Aktuelles zum Schulrecht, Hochschulrecht und Prüfungsrecht**

10.09.2011

Dr. Christian Birnbaum, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

### **Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:**

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140

44799 Bochum

Tel. (02 34) 9 70 64 - 0

Fax (02 34) 70 35 07

info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon.

5 % Rabatt bei Online-Buchung:

www.anwaltsinstitut.de

### **alle Veranstaltungen finden**

#### **im DAI-Ausbildungcenter**

#### **Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt, statt**

Levi-Strauss-Allee 14

63150 Heusenstamm

## Fachanwaltskurs Strafrecht in Frankfurt am Main

Die **Vereinigung hessischer Strafverteidiger e.V.** hat nunmehr für 2011 einen erneuten **Fachanwaltskurs in Frankfurt am Main** aufgelegt, nach dessen erfolgreicher Absolvierung junge Kolleginnen und Kollegen - ebenso wie auch "alte Hasen" - bei der Rechtsanwaltskammer beantragen können, die Zusatzbezeichnung "Fachanwalt/Fachanwältin für Strafrecht" führen zu dürfen (zu den weiteren Voraussetzung der Erlangung einer Fachanwaltsbezeichnung siehe FA (<http://www.brak.de/seiten/pdf/Berufsregeln/FAOStand01.09.03.pdf>) - (Quelle: [www.brak.de](http://www.brak.de))

Die intensiven und von Experten aus Strafrechtslehre und -praxis durchgeführten Unterrichtseinheiten tragen nicht nur für eine umfassende Wissensvermittlung Sorge, die Kurse bereiten auch auf die notwendigen Abschlußklausuren vor, welche ebenfalls im Kursverlauf gestellt und bewertet werden.

Trotz der bewährten Qualität kann abermals ein Kurspreis angeboten werden, der am Fortbildungsmarkt fraglos zu den Günstigen gehören dürfte: Der Preis für Kursteilnahme einschließlich Klausuren beträgt für Mitglieder unserer Vereinigung 1.600,00 zzgl. MwSt., Nichtmitglieder zahlen 1.800,00 zzgl. MwSt.. Für Referendare und Junganwälte (maximal zwei Jahre Zulassung) sind Sonderkonditionen vorgesehen, die auf Anfrage gerne mitgeteilt werden.

In Zeiten zunehmender Spezialisierungen sollte niemand unterschätzen, welche Bedeutung es gerade für die potentielle Mandantschaft hat, dass als Verteidiger tätige Rechtsanwälte eine zusätzliche Qualifikation als Fachanwalt/Fachanwältin aufweisen können.

**Melden Sie sich rechtzeitig an, Anmeldeschluss ist Ende August 2011!**





### **3. Speyerer Europarechtstage am 26. bis 27. September 2011 Aktuelle Fragen des Europäischen Beihilferechts**

Das Wirtschaftsleben in Deutschland wird zunehmend von europäischen Einflüssen geprägt. Dabei stellt das Beihilferecht einen zentralen Baustein des Europäischen Wettbewerbsrechts dar, dessen Bedeutung sich schon alleine an der Anzahl der gerichtlichen Verfahren ablesen lässt.

Die Veranstaltung setzt sich daher zum Ziel, derzeitige Entwicklungen des EU-Beihilferechts in einem Expertenforum bestehend aus Praktikern, Anwälten und Wissenschaftlern zur Diskussion zu stellen.

Konkret geht es in einem ersten Block um aktuelle und grundsätzliche Fragestellungen, wie die neuste Rechtsprechung aus Luxemburg oder auch vom BGH, verfahrensrechtliche Probleme und die Schnittstellen von Beihilferecht und Vergaberecht. Der zweite Tag beleuchtet zunächst den Einfluss des Europäischen Beihilferechts auf kommunale Tätigkeiten. Den Abschluss bildet eine Einheit zu aktuellen Einzelfragen. Im Detail wird die Relevanz des Beihilferechts für die Jahresabschlussprüfung, der Rechtsrahmen für FuEuI sowie das Beihilferecht in der Wirtschaftskrise besprochen.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie auf unserer Homepage [www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) unter der Rubrik Mitglieder/Veranstaltungen.

### **25. Weltkongress der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in Frankfurt am Main am 15. - 20. August 2011**

Generalthema: "Recht, Wissenschaft und Technik"

Tagungsort:

Goethe-Universität Frankfurt am Main  
- Campus Westend –  
Grüneburgplatz 1  
60629 Frankfurt am Main

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie auf unserer Homepage:  
[www.rechtsanwaltskammer-ffm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-ffm.de) unter der Rubrik Mitglieder/Veranstaltungen.

Beruf: Anwalt Anwältin

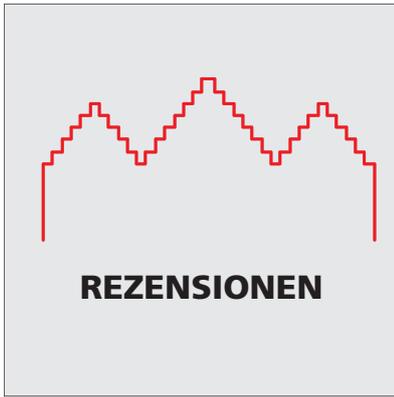
Autor: Dr. Michael Streck, Verlag C.H. Beck, 2. völlig überarbeitete Auflage, 2011, VI, 186 Seiten, kartoniert, 29,00,-ISBN 978-3-406-61333-3

Dieses Werk behandelt keine Einzelfragen des anwaltlichen Berufsrechts, sondern versteht sich als leidenschaftliche, aber auch kritische Auseinandersetzung mit dem Anwaltsberuf aus der persönlichen Sicht des Autors. Er beschreibt in wissenschaftlich seriösem, aber feuilletonistisch geprägtem Stil die Facetten und Charakteristika der anwaltlichen Profession und ihre tatsächliche Entwicklung in Ausbildung und Berufspraxis.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den neuen Stand. Eingearbeitet wurde dabei insbesondere der aktuelle Rechtsstand der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Anwaltlichen Berufsordnung (BerufsO). Darüber hinaus wurde das Thema Fachanwaltschaften sowie die Europäisierung des Anwaltsberufes vertieft.

Der Band wendet sich an Jurastudierende, Rechtsreferendare, Rechtsanwälte, aber auch an alle anderen juristischen Berufsgruppen.

Nähere Informationen zu dem Titel finden Sie unter [www.beck-shop.de/862919](http://www.beck-shop.de/862919).



## **Beruf: Anwalt Anwältin**

Autor: Dr. Michael Streck, Verlag C.H. Beck,  
2. völlig überarbeitete Auflage, 2011, VI, 186 Seiten, kartoniert,  
29,00,-ISBN 978-3-406-61333-3

Dieses Werk behandelt keine Einzelfragen des anwaltlichen Berufsrechts, sondern versteht sich als leidenschaftliche, aber auch kritische Auseinandersetzung mit dem Anwaltsberuf aus der persönlichen Sicht des Autors. Er beschreibt in wissenschaftlich seriösem, aber feuilletonistisch geprägtem Stil die Facetten und Charakteristika der anwaltlichen

Profession und ihre tatsächliche Entwicklung in Ausbildung und Berufspraxis.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den neuen Stand. Eingearbeitet wurde dabei insbesondere der aktuelle Rechtsstand der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Anwaltlichen Berufsordnung (BerufsO). Darüber hinaus wurde das Thema Fachanwaltschaften sowie die Europäisierung des Anwaltsberufes vertieft.

Nähere Informationen zu dem Titel finden Sie unter [www.beck-shop.de/862919](http://www.beck-shop.de/862919).

## **Anwaltsunternehmen führen**

Auto: Prof. Dr. Benno Heussen, Verlag C.H.Beck, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, 2011, XXVI,  
333 Seiten, kartoniert 38,00, ISBN: 978-3-406-62103-1

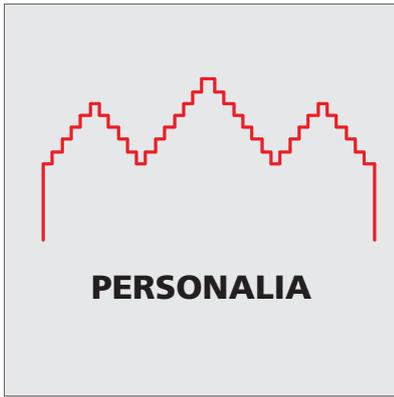
Aus Anwaltskanzleien sind in den letzten 20 Jahren Anwaltsunternehmen geworden, auch wenn sie von Einzelanwälten geführt werden: jeder Anwalt muss die Grundregeln des Managements beherrschen, wenn er Erfolg haben will. Das Buch beschreibt diese Grundregeln allgemeinverständlich anhand vieler Beispiele, Checklisten, Charts und Übersichten und gibt so einen - auch unterhaltsamen und humorvollen - Einblick in die typischen Managementprobleme von Anwälten. Diese Neuerscheinung gibt einen systematischen und vollständigen Überblick nicht nur für Partner, sondern für jeden Rechtsanwalt und Mitarbeiter, der das Management seines Büros besser verstehen und seinen Beitrag dazu leisten will. Die durchgesehene 2. Auflage widmet sich u.a. vertieft dem Thema Gewinnverteilung anhand neuer Erkenntnisse der Gerechtigkeitspsychologie.

Nähere Informationen zu dem Titel finden Sie unter [www.beck-shop.de/8485825](http://www.beck-shop.de/8485825)

## **Soldan Institut veröffentlicht Studie über Fachanwälte**

Das Soldan Institut hat auf dem 62. Deutschen Anwaltstag in Strasbourg eine empirische Studie über Fachanwälte - Rechtsanwälte, die über nachgeprüfte besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in einem bestimmten Rechtsgebiet verfügen - vorgestellt. Die Essener Anwaltsforscher weisen in dem knapp 300seitigen Buch mit dem Titel „Fachanwälte“ unter anderem nach, dass der Erwerb eines Fachanwaltstitels für einen Rechtsanwalt fast immer mit einer spürbaren Zunahme des persönlichen Umsatzes verbunden ist. Fachanwälten gelingt es auch, so ein weiteres Ergebnis der Untersuchung, am Markt deutlich höhere Stundensätze durchzusetzen als Berufskollegen, die auf dem selben Rechtsgebiet ohne Fachanwaltstitel tätig sind.

Die Studie „Fachanwälte“ ist im Anwaltverlag (Bonn) unter der ISBN 978-3-8240-5412-1 zum Preis von 15,- EUR erschienen.



## Wahlen im Präsidium der FBE



In der diesjährigen Generalversammlung der Federation des Barreaux d'Europe wurde am 28.05.2011 Präsident Prof. Dr. Dr. Dr. Simon zum 1. Vizepräsidenten dieser europäischen Vereinigung gewählt. Die FBE repräsentiert derzeit ca. 820.000 Anwaltskollegen in den Ländern der EU und des Europarats. Satzungsgemäß wird der 1. Vizepräsident im darauffolgenden Jahr zum Präsidenten ernannt.



## Wahlen zum Disziplinausschuss beim Internationalen Strafgerichtshof

Auf gemeinsamen Vorschlag der BRAK und DAV haben alle zur Tätigkeit vor dem IStGH zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Herrn Rechtsanwalt Eberhard Kempf aus Frankfurt am Main in den dortigen Disziplinausschuss gewählt. Als weiteres permanentes Mitglied des Ausschusses wurde Frau Kollegin Diane Turner aus Kanada gewählt.

## Verband Freier Berufe in Hessen wählt neues Präsidium



Dr. Giesbert Schulz-Freywald wurde am 09.03.2011 in seinem Amt als Präsident des Verbandes Freier Berufe in Hessen (VFBH) bestätigt. Der 62-jährige Zahnarzt aus Frankfurt ist außerdem Vizepräsident der Landes Zahnärztekammer Hessen. Er sieht seine Aufgabe weiterhin als Helfer im Dschungel der Bürokratie und staatlichen Bevormundung.

### Das Präsidium des Verbandes setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

- Präsident: Dr. Giesbert Schulz-Freywald – Landes Zahnärztekammer Hessen
- 1. Vizepräsident: Hans-Peter Benckendorff – Rechtsanwaltskammer Frankfurt
- 2. Vizepräsident: Günter Fischer – Steuerberaterkammer Hessen
- Beisitzer: Dr. Alfred Möhrle – Landesärztekammer Hessen
- Beisitzerin: Dr. Evelin Portz – Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied: Dr. Karin Hahne – Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

---

**Der Direkte Draht 069 170098 - 01**
**Kommunikation**

Fr. Jöckel	-01	Joeckel@rak-ffm.de
Fr. Nicklson	-01	Nicklson@rak-ffm.de

**Buchhaltung/Kammerbeitrag/Finanzen**

Fr. Dainow	-31	Dainow@rak-ffm.de
Fr. Diemerling	-39	Diemerling@rak-ffm.de

**Öffentlichkeitsarbeit/Präsidialbüro**

Fr. Zeiss/ Fr. Bittner	-47	Zeiss@rak-ffm.de
------------------------	-----	------------------

**Berufsrecht, Gesetzgebung, Fachanwaltschaften**

Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de
Fr. Schwarz	-32	Schwarz@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de

**Zulassung**

Fr. Demmer (Buchstaben: A, B, Organisation)	-48	Demmer@rak-ffm.de
Fr. Hölzinger (Buchstaben: C, D, E, F, G, I, O)	-55	Hoelzinger@rak-ffm.de
Fr. Schorsack (Buchstaben: J, K, M)	-53	Schorsack@rak-ffm.de
Fr. Gieschke (Buchstaben: H, L, P, Q)	-54	Gieschke@rak-ffm.de
Fr. Groschwitz (Buchstaben: R, S, Sch)	-44	Groschwitz@rak-ffm.de
Fr. Dogan (N, St, T, U, V, W, X, Y, Z)	-65	Dogan@rak-ffm.de

**RA/ReNo -Fachangestellten-Ausbildung**

Fr. Henn	-41	Henn@rak-ffm.de
Fr. Boldt	-42	Boldt@rak-ffm.de
Fr. Bittner	-19	Bittner@rak-ffm.de

**Beschwerdewesen**

Fr. Stauber	-36	Stauber@rak-ffm.de
Fr. Schön	-37	Schoen@rak-ffm.de
Fr. Hotzky Maia	-33	Hotzkymaia@rak-ffm.de

**Gebührenwesen**

Fr. Zobec	-34	Zobec@rak-ffm.de
-----------	-----	------------------

**ANwaltsAuskunftsSystem**

Hr. Hipp (Mo.-Do. 10.00 - 15.00 Uhr)	-46	Hipp@rak-ffm.de
--------------------------------------	-----	-----------------

**Anwaltsausweise**

Fr. Jöckel	-90	Joeckel@rak-ffm.de
------------	-----	--------------------

**Streitschlichtung/Ständiges Schiedsgericht/Vertreterbestellungen**

Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
Fr. Gunkel (Mo. - Do. von 8.30 - 12.30 Uhr)	-58	Gunkel@rak-ffm.de

**Anwaltsgericht**

Fr. Liederbach	-91	Liederbach@rak-ffm.de
----------------	-----	-----------------------

**Geschäftsstellenverwaltung/Technik**

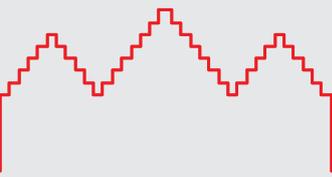
Hr. Reuter	-49	Reuter@rak-ffm.de
------------	-----	-------------------

**Amtliches Prüfsiegel/Fortbildungszertifikat**

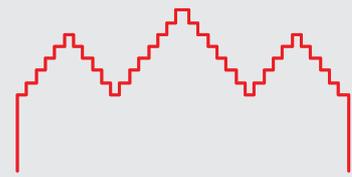
Fr. Civale	-93	Civale@rak-ffm.de
------------	-----	-------------------

**Fortbildungs- und Service GmbH 770624**

Fr. Schneider (Kursverwaltung)	-10	Schneider@rakfsg.de
Fr. Neubecker	-11	Neubecker@rakfsg.de



**INTERNATIONALES**



**IMPRESSUM**



**Nach der Wahl des Präsidiums der  
Fédération des barreaux d'Europe  
setzt sich dieses wie folgt zusammen:**



**Präsident Guido de Rossi**  
*(Foggia)*



**1. Vize-Präsident Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon**  
*(Frankfurt am Main)*



**2. Vize-Präsident Rod Mole**  
*(Devon)*



**Schatzmeister Thomas Mutter**  
*(Grasse)*



**Generalsekretär Javier Diago**  
*(Bilbao)*

Herausgeber

Rechtsanwaltskammer  
Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/1700098-01  
Telefax: 069/1700098-50  
E-Mail: [info@rak-ffm.de](mailto:info@rak-ffm.de)  
web: [www.rakffm.de](http://www.rakffm.de)

Verantwortlicher Redakteur

Dr. Rudolf Lauda  
(Hauptgeschäftsführer)

Realisierung, DTP-Druckvorlage  
und Druck

Friedrich Bischoff  
Druckerei GmbH  
Frankfurt am Main

Beilagen:

Faxantwort  
Ausbildungsplatzbörse

Fortbildungsveranstaltungen  
der Fortbildungs- und Service  
GmbH der Hessischen  
Rechtsanwaltschaft